

(Beglaubigte Übersetzung aus der englischen Sprache)

[Anmerkung des Übersetzers: In der nachstehenden Übersetzung wird „ITF“ mit „Internationaler Taekwon-Do-Verband“ übersetzt, wobei darauf hingewiesen wird, dass – laut Vereinsregisterauszug – die amtlich eingetragene Vereinsbezeichnung wie folgt lautet: „ITF“ - „International Taekwon-Do Federation“ bzw. „ITF“ – „Internationale Taekwon-Do Föderation“]

ITF HQ, Vienna, Austria

ITF SATZUNG

Ver. 2025



ITF-Hauptquartier, Wien, Österreich
INTERNATIONAL TAEKWON-DO FEDERATION
(INTERNATIONALE TAEKWON-DO FÖDERATION)

ITF Satzung (2025)

Inhaltsverzeichnis

• Kapitel 1 – Gründung und Wiege des Taekwon-Do.....	3
• Kapitel 2 – Name, Sitz, Sprachen, Finanzen und Rechtsstatus.....	3
• Kapitel 3 – Zweck und Zielsetzungen.....	4
• Kapitel 4 – Symbole und Abzeichen der ITF.....	8
• Kapitel 5 – ITF-Mitgliedschaft.....	9
• Kapitel 6 – Mitgliedschaftsurkunden.....	12
• Kapitel 7 – Nationale Verbände der Mitglieder des ITF.....	14
• Kapitel 8 – Kontinentalverbände.....	18
• Kapitel 9 – Organisationsstruktur.....	20
• Kapitel 10 – Ausschüsse der ITF.....	26
• Kapitel 11 – Globale Veranstaltungsformate.....	30
• Kapitel 12 – Internationale Seminare & Kurse.....	32
• Kapitel 13 – Internationale Instruktoren und Kampfrichter.....	33
• Kapitel 14 – Schiedsgerichtsbarkeit.....	35
• Kapitel 15 – Medien- und Übertragungsrechte.....	36
• Kapitel 16 – Website, soziale Medien und digitale Plattformen.....	37
• Kapitel 17 – Rechtsbeistand des ITF.....	38
• Kapitel 18 – Auflösung des ITF.....	39
• Kapitel 19 – Geltung.....	40

ITF Satzung (2025)

Kapitel 1 – Gründung und Wiege des Taekwon-Do

Artikel 1. Gründung des Taekwon-Do

1.1. Taekwon-Do ist die koreanische nationale Kampfkunst, welche am 11. April 1955 durch General Choi Hong Hi begründet und in der Folge perfektioniert und systematisiert wurde.

Artikel 2. Wiege des Taekwon-Do

2.1. Die Wiege des Taekwon-Do ist Korea, das Geburtsland des Gründers.

2.2. Alle Taekwon-Do-Praktizierenden sind dazu aufgerufen, das Grab des verstorbenen Generals Choi Hong Hi zu besuchen.

2.3. Bei solchen Besuchen können die Praktizierenden dem Gründer ihren Respekt erweisen und den Geist sowie die ursprünglichen Techniken des Taekwon-Do aufnehmen – jene, die er durch das Training mit koreanischen Instruktoren und Meistern im Taekwon-Do-Palast sowie an anderen bedeutenden Stätten geschaffen und entwickelt hat

Kapitel 2 – Name, Sitz, Sprachen, Finanzen und Rechtsstatus

Artikel 1. Name

1.1. Der englische Name der Organisation lautet *International Taekwon-Do Federation (ITF)*, eingeweiht durch General Choi Hong Hi am 22. März 1966.

Artikel 2. Sitz

2.1. Der eingetragene Geschäftssitz des ITF-Hauptquartiers befindet sich an der Adresse Draugasse 3, 1210 Wien, Österreich.

2.2. Das ITF-Hauptquartier führt seine Tätigkeiten in ganz Österreich und international durch.

2.3. Sollte ein Umzug erforderlich werden, entscheidet das Exekutivkomitee über den neuen Geschäftssitz.

2.4. Das ITF-Hauptquartier unterliegt den Gesetzen jenes Landes, in dem es seinen eingetragenen Geschäftssitz hat.

2.5. Mindestens eine Person aus dem Kreis des Präsidenten und der Vizepräsidenten muss dauerhaft im Hauptquartier stationiert sein – unterstützt von Mitarbeitern, die vom Präsidenten ernannt werden.

2.6. Im Falle der unvermeidbaren Abwesenheit sowohl des Präsidenten als auch des Vizepräsidenten ist der Generalsekretär zur Unterzeichnung rechtlicher Dokumente in deren Namen befugt.

2.7. Im Falle der unvermeidbaren Abwesenheit sowohl des Präsidenten als auch des Vizepräsidenten ist der Schatzmeister („Treasurer“) zur Unterzeichnung von Finanzdokumenten in deren Namen befugt.

Artikel 3. Amtssprachen

3.1. Die Amtssprachen der ITF sind Koreanisch, Englisch und Deutsch, wobei Deutsch immer dann erforderlich ist, wenn österreichisches Recht dessen Gebrauch vorschreibt.

3.2. Alle Protokolle, Informationen und Rundschreiben sind in englischer Sprache zu

ITF Satzung (2025)

verfassen. Im Falle von Abweichungen ist der englische Text maßgeblich.

3.3. Für alle technischen Fachbegriffe des Taekwon-Do ist Koreanisch zu verwenden.

Artikel 4. Einnahmequellen und Geschäftsjahr

4.1. Die Ziele der ITF werden erreicht durch:

4.1.1. **Ideelle Mittel:** Vorträge, Sitzungen, Lehrgänge, Turniere, Meisterschaften, Erfahrungsaustausch und Publikationen.

4.1.2. **Materielle Mittel:** Jährliche Mitgliedsbeiträge; Bearbeitungsgebühren für Beförderungen und Qualifikationen; Aufnahmegebühren von anerkannten Nationalverbänden; sowie Spenden, Sponsoring und freiwillige Zuwendungen, sofern diese Einnahmen den Anforderungen des österreichischen Vereinsgesetzes 2002 (§ 21, § 40) und der Bundesabgabenordnung (BAO) entsprechen.

4.1.3. **Sonstige Mittel:** Zusätzliche Einnahmen können durch Turniere, Seminare, Vorführungen, Medienrechte, Lizenzierungen, Merchandising und vergleichbare Aktivitäten erzielt werden. Solche Einnahmen sind als **Mittelaufbringung** im Sinne der §§ 34–47 BAO zu behandeln und dürfen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen und statutarischen Zwecke der ITF gemäß dem österreichischen Vereinsgesetz 2002 verwendet werden.

4.2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4.3. Die offizielle Währung für Finanztransaktionen des ITF ist der Euro (EUR).

Artikel 5. Rechtsstatus

5.1. Der ITF ist eine auf Dauer angelegte, nichtstaatliche und gemeinnützige internationale Organisation in der Rechtsform einer juristischen Person nach österreichischem Recht

5.2. Die Statuten und Aktivitäten des ITF, einschließlich der Weltmeisterschaften, haben mit der Olympischen Charta und dem Welt-Anti-Doping-Code in Einklang zu stehen.

5.3. Dem ITF-Hauptquartier obliegt das Mandat, das Taekwon-Do weltweit im Rahmen dieser Satzung und der geltenden ITF-Regelwerke zu führen

5.4. Streitigkeiten zwischen dem ITF und Dritten sind nach österreichischem Recht zu entscheiden.

Artikel 6. Datenbank

6.1. Die ITF-Datenbank stellt das zentrale Register der lebenslangen Taekwon-Do-Aktivität ihrer Mitglieder dar und ist Voraussetzung für Beförderungen, Qualifikationen und die Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen.

Kapitel 3 – Zweck und Zielsetzungen

Artikel 1. Zweck und Zielsetzungen

1.1. Gemeinnütziger, nicht auf Gewinn gerichteter Zweck.

Der ITF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO, insbesondere die Förderung des Körpersports durch die Ausübung und Verbreitung des Taekwon-Do sowie die Förderung der geistigen, moralischen,

ITF Satzung (2025)

körperlichen und kulturellen Erziehung von Menschen aller Altersgruppen. Mittel und Vermögenswerte sind ausschließlich diesen Zwecken gewidmet.

1.2. Selbstlosigkeit, keine Gewinnverteilung und Vermögensbindung.

Der ITF strebt keinen Gewinn an; kein Mitglied erhält Gewinnanteile oder Vorteile aus dem Vermögen des ITF allein aufgrund der Mitgliedschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des ITF fremd sind, begünstigt werden.

Bei Auflösung des Verbands oder dem Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbleibende Vermögen ausschließlich und unwiderruflich steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken zu, wie in § 39 BAO vorgesehen (nähere Regelungen enthält das Kapitel über die Verbandsauflösung).

1.3. Gleichheit, Inklusion und Menschenrechte.

Die Teilnahme an Taekwon-Do-Aktivitäten steht allen Menschen offen. Eine Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Hautfarbe, Religion oder Weltanschauung, Geschlecht, Alter, Behinderung, Sprache, politischer Überzeugung, Bildung oder sozialer und wirtschaftlicher Verhältnisse ist ausgeschlossen. Der ITF verpflichtet sich zur uneingeschränkten Achtung der international anerkannten Menschenrechte in all seinen Tätigkeiten.

1.4. Datenschutz und Privatsphäre.

Der ITF verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen seiner Tätigkeiten – insbesondere bei der Verwaltung von Mitgliedschaften, Veranstaltungen, Bildungsprogrammen sowie im Bereich Integrität und Disziplin – im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG). Dabei wird auf rechtmäßige, faire und transparente Verarbeitung geachtet; insbesondere sind Sicherheit, Vertraulichkeit und kontrollierte Zugriffsrechte gewährleistet. Zur Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben hat der ITF einen Datenschutzbeauftragten bestellt.

1.5. Wohlergehen der ITF-Mitglieder und Schutzmaßnahmen („Safe Sport“).

Der ITF verpflichtet sich zur Aufrechterhaltung eines sicheren, respektvollen und inklusiven Trainings- und Wettkampfumfelds. Jegliche Form von Belästigung, Missbrauch, Vernachlässigung oder Ausbeutung wird nicht toleriert. Kinder und schutzbedürftige Personen unterliegen einem besonderen Schutz. Die Verantwortung für die Überwachung dieser Schutzmaßnahmen trägt der ordnungsgemäß registrierte Datenschutzbeauftragte (DPO) des ITF. Er wird durch das ITF-Hauptquartier, das Exekutivkomitee sowie durch die zuständigen Fachkomitees unterstützt.

1.6. Integrität im Sport: Anti-Doping-Maßnahmen.

Der ITF verpflichtet sich zur Wahrung der Integrität im Sport mittels Umsetzung eines Anti-Doping-Programms, das dem Welt-Anti-Doping-Kodex und den zugehörigen internationalen Standards entspricht. In diesem Rahmen arbeitet der ITF mit zuständigen nationalen Anti-Doping-Organisationen – einschließlich der NADA Österreich – zusammen. Die Maßnahmen umfassen Dopingkontrollen,

ITF Satzung (2025)

Ergebnismanagement sowie präventive Aufklärungs- und Bildungsarbeit. Dabei gelten die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Wahrung der Rechte aller betroffenen Athletinnen und Athleten

1.7. Integrität in Wettbewerben: Manipulation und Wettverhalten.

Der ITF verpflichtet sich zur Prävention, Aufdeckung und Ahndung von Spielmanipulationen und wettbewerbsbezogener Korruption. Der Missbrauch von Insiderinformationen ist untersagt, und alle Mitglieder sind verpflichtet, verdächtige Annäherungen unverzüglich zu melden – in Übereinstimmung mit der Macolin-Konvention des Europarates sowie den geltenden internationalen Integritätsstandards

1.8. Grundsätze guter Verbandsführung („Good Governance“), Verbandsautonomie und Ethik.

Der ITF wahrt seine institutionelle Unabhängigkeit gegenüber unzulässigem politischen, religiösen oder wirtschaftlichen Einfluss. Er verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze guter Verbandsführung (Good Governance) und hat hierzu Strukturen etabliert, die folgende Elemente umfassen:

- Transparente Entscheidungsprozesse und Finanzberichterstattung,
- demokratische Willensbildung,
- angemessene Vertretung und Schutz der Mitgliederinteressen,
- wirksame interne Kontrollmechanismen und unabhängige Prüfverfahren,
- rechtsstaatlich konforme Disziplinarverfahren mit Anspruch auf Gehör sowie
- klar formulierte und veröffentlichte Ethik- und Verhaltensrichtlinien.”

1.9. Hinweisgeber- (“Whistleblowing) und Meldesysteme (“Reporting”).

Der ITF unterhält vertrauliche Meldekanäle für mutmaßliche Verstöße (einschließlich Schutzmaßnahmen, Doping oder Korruption) und schützt Hinweisgeber vor Repressalien – im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/1937 und dem österreichischen Hinweisgeber*innenschutzgesetz (HSchG).

1.10. Technische Exzellenz, Aus- und Weiterbildung sowie Fair Play.

Der ITF fördert den technischen, pädagogischen und kulturellen Wert des Taekwon-Do durch die kontinuierliche Entwicklung und Veröffentlichung von Regeln, Techniken und theoretischen Grundlagen, sowie durch die Sicherung des Fair Play und durch den Betrieb strukturierter Ausbildungs- und Zertifizierungssysteme für Instruktoren, Kampfrichter, Trainer und Funktionäre.

1.11. Veranstaltungen: Qualität, Sicherheit und Regelkonformität („Compliance“).

Der ITF organisiert und überwacht weltweit Lehrgänge, Turniere und Vorführungen unter Gewährleistung transparenter Ausschreibungsverfahren, Veranstaltungssicherheit, Risikomanagement, fairer Abläufe, Anti-Doping-Kontrollen, Schutzmaßnahmen, Inklusion sowie korrekter Berichterstattung und Übertragung.

1.12. Freundschaft, Solidarität und gesellschaftliche Wirkung.

Der ITF fördert Freundschaft, Solidarität, gegenseitigen Respekt und gesellschaftliches

ITF Satzung (2025)

Engagement. Er unterstützt karitative und wohlfahrtsbezogene Maßnahmen – insbesondere bei Notfällen, Verletzungen oder im Ruhestand – und vergibt Auszeichnungen für herausragende Leistungen nach objektiven und transparenten Kriterien.

1.13. Internationale Zusammenarbeit und Anerkennung.

Der ITF unterhält partnerschaftliche Beziehungen zu internationalen, kontinentalen und nationalen Sportorganisationen, einschließlich des Internationalen Olympischen Komitees, olympischer Gremien, Multisportveranstaltern wie BRICS Sports, Organisationen der Vereinten Nationen, Regierungen, NGOs und kulturellen Institutionen. Alle Kooperationen erfolgen unter Wahrung der institutionellen Unabhängigkeit des ITF und dienen der Förderung von Frieden, Bildung, öffentlicher Gesundheit, sicherem Sportzugang und der globalen Verbreitung des Taekwon-Do.

1.14. Nachhaltigkeit und Umweltverantwortung.

Der ITF reduziert den ökologischen Fußabdruck seiner Tätigkeiten und Veranstaltungen und fördert nachhaltiges Handeln innerhalb seiner Mitgliedsorganisationen – im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie des IOC sowie internationalen Umweltstandards.

1.15. Innovation und digitale Entwicklung.

Der ITF ist befugt, virtuelle und ferngestützte Taekwon-Do-Formate, digitale Schiedsrichterlösungen und e-Sport-nahe Entwicklungen zu konzipieren und zu regulieren, sofern diese die Teilhabe, Aus- und Weiterbildung sowie die Integrität des Sports fördern und dabei die traditionellen Werte der Kampfkunst sowie die Grundprinzipien von Fairness und Respekt wahren

1.16. Rechtsstatus und Schutz des geistigen Eigentums.

Der ITF ist eine nach österreichischem Recht gegründete, gemeinnützige und nichtstaatliche internationale Organisation. Er wahrt seine Vermögenswerte und sein geistiges Eigentum – insbesondere Name, Emblem, Abzeichen, Zertifikate, Publikationen, grafische Gestaltungen und Medienrechte – und regelt deren Nutzung zur Sicherung deren Integrität und Werterhalts.

ITF Satzung (2025)

Kapitel 4 – Symbole und Abzeichen des ITF

Artikel 1. Logo

- 1.1. Das ITF-Logo, im Jahr 1965 von General Choi Hong Hi entworfen und genehmigt, repräsentiert die Identität und die Werte der Organisation.
- 1.2. Der Name „International Taekwon-Do Federation“ („Internationaler Taekwon-Do-Verband“) umrahmt das Logo und verdeutlicht dessen weltweite Ausrichtung.
- 1.3. Im Zentrum des Globus befindet sich eine markant dargestellte Faust, flankiert vom koreanischen Schriftzug „Tae-Kwon“.
- 1.4. Der blaue Hintergrund symbolisiert den Himmel und steht für das unbegrenzte Entwicklungspotenzial des Taekwon-Do.

Artikel 2. Banner

- 2.1. Das ITF-Banner wird bei offiziellen Zeremonien waagerecht gehisst.
- 2.2. Es misst 1,66 × 1,00 Meter, wobei drei freie Seiten mit goldenen Quasten eingefasst sind.
- 2.3. Der scharlachrote Hintergrund steht für Ausdauer, Selbstbeherrschung und einen unbeugsamen Geist, während die goldenen Quasten Höflichkeit und Integrität symbolisieren.
- 2.4. Das Logo in der Mitte zeigt einen Globus und eine Faust, umgeben von der Aufschrift „International Taekwon-Do Federation“ in Englisch und Hangeul.

Artikel 3. ITF-Anerkennungsplakette

- 3.1. Die Anerkennungsplakette zeigt im Zentrum zweier konzentrischer Kreise einen Globus und eine Faust.
- 3.2. Koreanische Schriftzeichen für „Tae Kwon“ flankieren die Faust.
- 3.3. Der äußere Kreis trägt die Aufschrift „INTERNATIONAL TAEKWON-DO FEDERATION“, ergänzt durch Elemente wie „I.T.F.“, „RECOGNITION“ und „CHOI HONG HI“.
- 3.4. Am oberen Rand erscheinen drei koreanische Schriftzeichen, transkribiert als KUK TAE YON.

Artikel 4. Flagge

- 4.1. Die ITF-Flagge misst 1,50 × 1,00 Meter (Seitenverhältnis 3:2).
- 4.2. Sie zeigt das Logo der Anerkennungsplakette im Zentrum, auf weißer Seide mit einem goldenen Saum.
- 4.3. Die Flagge kann sowohl vertikal als auch horizontal angebracht werden und wird typischerweise in Dojangs sowie bei offiziellen ITF-Veranstaltungen verwendet.

Artikel 5. Der „ITF-Kieferbaum“ („Pine Tree“)

- 5.1. Dieses Zeichen kombiniert die Worte „Taekwon-Do“, „ITF“ sowie drei koreanische Schriftzeichen, die in abstrakter Form eine Kiefer darstellen.

ITF Satzung (2025)

5.2. Es ist auf der Rückseite der offiziellen Dobokjacke aufgestickt und verwendet die originale Kalligrafie von General Choi Hong Hi.

5.3. Die Kiefer steht symbolisch für die dauerhafte Stärke, Standhaftigkeit und die tiefe Verwurzelung der Tradition im Taekwon-Do.

Artikel 6. Grundsätze („Tenets“)

6.1. Die Grundsätze des ITF sind: Höflichkeit, Integrität, Ausdauer, Selbstbeherrschung und unbeugsamer Geist.

Artikel 7. Hymne

7.1. Die ITF-Hymne trägt den Titel ‚Lied des Taekwon-Do‘. Sie wurde von General Choi Hong Hi verfasst und von Herrn Kim Yun Yong komponiert. Ihr Text verkörpert die Ideale von Charakter, Gerechtigkeit und die Vision einer weltweiten Verbreitung des Taekwon-Do.

Artikel 8. Eigentum

8.1. Sämtliche Rechte an den offiziellen Symbolen und Abzeichen des ITF – einschließlich Logo, Anerkennungsplakette, Flagge, Banner, Kiefer-Emblem, Grundsätze, Hymne, Urkunden, Mitgliedsbroschüren und -karten – verbleiben ausschließlich im Eigentum des ITF.

Artikel 9. Einhaltung der Markenrichtlinien

9.1. Alle Materialien, die offizielle ITF-Symbole enthalten, müssen den Vorgaben des von der ITF verabschiedeten Markenhandbuchs („ITF Brandbook“) entsprechen.

9.2. Verstöße gegen diese Vorgaben können disziplinarrechtliche Maßnahmen durch das Exekutivkomitee nach sich ziehen.

Kapitel 5 – ITF-Mitgliedschaft

Artikel 1. Ziele der ITF-Mitgliedschaft

1.1. Die Bewahrung und Förderung des Vermächtnisses des Gründers, General Choi Hong Hi, wie es in seiner Enzyklopädie des Taekwon-Do niedergelegt ist.

1.2. Die Anregung geistiger, moralischer, körperlicher und kultureller Bildung durch Taekwon-Do – als Beitrag zu Wohlergehen, Stabilität und Frieden.

1.3. Die Förderung der kontinuierlichen Ausübung, Weiterentwicklung und weltweiten Verbreitung des Taekwon-Do als Kampfkunst, Lebensweise und Mittel sozialen, körperlichen und geistigen Wachstums.

1.4. Der Beitrag zum menschlichen Fortschritt durch die Förderung von Harmonie, gegenseitiger Unterstützung und globalem Frieden.

1.5. Die Gewährleistung, dass Taekwon-Do als integraler Bestandteil des Lebens erfahren wird und zur Steigerung der Lebensqualität aller Praktizierenden beiträgt.

ITF Satzung (2025)

- 1.6. Die Stärkung der Solidarität unter Praktizierenden und Organisationen, die Ablehnung jeglicher Form von Diskriminierung sowie die weltweite Förderung von Freundschaft und gegenseitigem Respekt.
- 1.7. Die Organisation und Verbreitung von Publikationen und Mitteilungen über ITF-Aktivitäten sowie die Anerkennung und Würdigung all jener, die wesentlich zum Taekwon-Do beitragen.

Artikel 2. Mitglieder

- 2.1. Jeder Praktizierende des ITF-Taekwon-Do, der die Satzung, Regeln und Vorschriften des ITF anerkennt, kann Mitglied werden.
- 2.2. Die ITF-Mitgliedschaft besteht ausschließlich als Lebensmitgliedschaft und beginnt mit der Verleihung des ersten ITF-Grades (10. Gup).
- 2.3. Mit der Beantragung des ersten ITF-Grades tritt jeder Praktizierende in eine lebenslange Mitgliedschaftsvereinbarung mit dem ITF ein und erkennt die Satzung, Regeln und Vorschriften sowie die Datenschutzbestimmungen des ITF als verbindlich an.
- 2.4. Aktive Mitglieder sind jene, die den vom Exekutivkomitee festgelegten Jahresbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben und berechtigt sind, an ITF-Veranstaltungen, Beförderungen und Qualifikationen teilzunehmen.
- 2.5. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind über den jeweiligen Nationalverband abzuführen und ordnungsgemäß in der ITF-Datenbank zu verzeichnen.
- 2.6. Die Nichtzahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge führt zum Verlust von Mitgliedsprivilegien, einschließlich der Teilnahmeberechtigung an Beförderungen, Qualifikationen und ITF-Veranstaltungen.
- 2.7. Inaktive oder „ruhende“ Mitglieder sind während ihrer Inaktivität von Jahresgebühren befreit. Die Mitgliedschaft kann nach Zahlung der offenen Beiträge reaktiviert werden. Zeiträume der Inaktivität werden jedoch nicht auf die Wartezeit zur nächsten Beförderung angerechnet.
- 2.8. Kategorien von Mitgliedern:
 - 2.8.1. ITF-Gup-Träger (10. bis 1. Gup), deren Beförderungen durch ihre Nationalverbände erfasst und verzeichnet werden.
 - 2.8.2. ITF-Dan-Träger (1. bis 9. Dan), die vom ITF befördert und durch das ITF-Hauptquartier offiziell registriert werden.

Artikel 3. Rechte der Mitglieder

- 3.1. Neu aufgenommene Mitglieder haben das Recht, als offizielle ITF-Praktizierende anerkannt zu werden, sobald ihr ITF-Grad verliehen und in der ITF-Datenbank registriert ist.
- 3.2. Alle Mitglieder haben das Recht, auf ihr persönliches Profil in der ITF-Datenbank zuzugreifen und Grade, Qualifikationen, Teilnahme an Kursen und Seminaren, Wettkampfergebnisse und den Mitgliedsstatus einzusehen.
- 3.3. Alle Mitglieder können ihr persönliches Profil in der ITF-Datenbank gemäß der ITF-Datenschutzrichtlinie sichtbar oder geschlossen einstellen.

ITF Satzung (2025)

- 3.4. Mitglieder haben das Recht, offizielle ITF-Zertifikate, Broschüren und andere Dokumente zu erhalten, die ihre Grade, Qualifikationen und Teilnahmen nachweisen.
- 3.5. Mitglieder haben das Recht, an vom ITF genehmigten Veranstaltungen, Kursen, Prüfungen, Meisterschaften und anderen offiziellen Aktivitäten teilzunehmen, vorbehaltlich einer aktiven Mitgliedschaft.
- 3.6. Mitglieder haben das Recht, Beförderungen und Qualifikationen gemäß den ITF-Regeln zu beantragen.
- 3.7. Mitglieder haben das Recht, den ITF über ihren Nationalverband oder, wenn gesetzlich erforderlich, auch direkt zu ersuchen, Anliegen vorzubringen, Vorschläge einzureichen oder gegen Entscheidungen, die ihre Rechte betreffen, Berufung einzulegen.
- 3.8. Mitglieder haben Anspruch auf Datenschutz gemäß der ITF-Datenschutzrichtlinie, die mit der EU-DSGVO im Einklang steht.
- 3.9. Mitglieder haben Anspruch auf faire und gleiche Behandlung ohne Diskriminierung.
- 3.10. Mitglieder haben Anspruch auf Anerkennung und Schutz ihrer Leistungen und Beiträge.
- 3.11. Mitglieder haften nicht für Schulden oder Verpflichtungen der ITF.

Artikel 4. Beschränkungen für Mitglieder

- 4.1. Mitglieder dürfen keine Aufträge oder Verpflichtungen von Regierungen oder Organisationen annehmen, die die Freiheit im Taekwon-Do einschränken oder gefährden.
- 4.2. Mitglieder haben keinerlei Eigentumsrechte an Vermögenswerten des ITF.
- 4.3. Mitgliedern ist es untersagt, für Verbände, Organisationen oder Gruppen tätig zu sein bzw. mit diesen zusammenzuarbeiten oder sie in irgendeiner Weise zu unterstützen, sofern diese dem ITF feindlich gesinnt sind.
- 4.4. Mitgliedern ist es untersagt, an Veranstaltungen, Turnieren oder Aktivitäten teilzunehmen, die von Organisationen, Gruppen oder Verbände durchgeführt werden, welche dem ITF feindlich gesinnt sind.
- 4.5. Die Teilnahme an Veranstaltungen, die von Gruppen außerhalb des ITF organisiert werden, ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des ITF-Hauptquartiers zulässig. Anträge sind über den zuständigen Kontinentalverband an das ITF-Hauptquartier zu richten. Die Entscheidung des ITF ist endgültig und verbindlich.
- 4.6. Jedweder Verstoß gegen die Bestimmungen von Punkt 4.3, 4.4 oder 4.5 hat den sofortigen Verlust der ITF-Mitgliedschaft zur Folge, vorbehaltlich eines förmlichen Disziplinarverfahrens gemäß der ITF-Satzung und den geltenden ITF-Regularien.

Artikel 5. Aufnahme und Beendigung

- 5.1. Die Aufnahme in die ITF-Mitgliedschaft erfolgt automatisch mit der Verleihung des ersten ITF-Grades (10. Gup oder höher). Diese Verleihung ist nur dann gültig, wenn sie in der ITF-Datenbank registriert wurde. Solange die Registrierung nicht erfolgt ist, gilt die Beförderung als ungültig, die Frist für die nächste Beförderung beginnt nicht zu laufen, und jede nicht registrierte Beförderung ist somit null und nichtig.
- 5.2. Mit der Verleihung und Registrierung des ersten ITF-Grades wird die betreffende

ITF Satzung (2025)

Person als Lebensmitglied des ITF anerkannt.

5.3. Lebensmitglieder unterliegen allen Rechten und Pflichten, die in dieser Satzung und den ITF-Regeln festgelegt sind.

5.4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

5.5. Ein Austritt erfordert einen schriftlichen Antrag. Er wird 90 (neunzig) Tage nach Eingang beim ITF-Hauptquartier wirksam – vorbehaltlich der Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen und der formellen Bestätigung durch den Kongress.

5.6. Ein Ausschluss wird vom Exekutivkomitee ausgesprochen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Er ist dem Kongress zur Bestätigung vorzulegen. Die Gründe für einen Ausschluss umfassen unter anderem die Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten, ausstehende finanzielle Verpflichtungen oder vereinsschädigendes Verhalten.

Kapitel 6 – Mitgliedschaftsurkunden

Artikel 1. Beförderungs- und Qualifikationszertifikate

1.1. Gup-Zertifikate können von Nationalverbänden oder durch die vom ITF autorisierten Internationalen Instruktoren ausgestellt werden.

1.2. Dan-Zertifikate (1. bis 9. Dan) dürfen ausschließlich vom ITF-Hauptquartier ausgestellt werden. Jeder Versuch eines Nationalverbandes oder einer anderen Einrichtung, Dan-Zertifikate eigenständig auszustellen, stellt einen schwerwiegenden Verstoß dar und wird mit disziplinarischen Maßnahmen geahndet.

1.3. Internationale Instruktorenzertifikate können an Inhaber*innen des 4. Dans vergeben werden, die mindestens 22 Jahre alt sind, sofern sie erfolgreich an einem Internationalen Instruktorenkurs (IIC) teilgenommen haben, der von einem ernannten Meister oder Großmeister geleitet wird. In begründeten Fällen kann das Exekutivkomitee Ausnahmen zulassen. Nur Internationale Instruktoren sind berechtigt, (i) Dojangs zu eröffnen, (ii) ITF-Taekwon-Do zu lehren und (iii) Beförderungsprüfungen durchzuführen. Internationale Instruktoren dürfen Prüfungen bis maximal zur Hälfte ihres eigenen Dan-Grades abnehmen. Sie sind verpflichtet, regelmäßig an internationalen Instruktorenkursen und Auffrischungskursen teilzunehmen. Bei Nichterfüllung dieser Fortbildungspflicht werden ihre Rechte und Befugnisse vorübergehend ausgesetzt, bis alle Anforderungen wieder erfüllt sind.

1.4. Kampfrichterzertifikate werden in zwei Kategorien unterteilt: (i) Internationale Kampfrichter (Klasse A) und (ii) Nationale Kampfrichter (Klasse B). Internationale Kampfrichterzertifikate dürfen ausschließlich vom ITF-Hauptquartier nach erfolgreichem Abschluss eines Internationalen Kampfrichterkurses ausgestellt werden. Nationale Kampfrichterzertifikate können über die Nationalverbände ausgestellt werden, vorbehaltlich der ITF-Regularien.

Artikel 2. Offizielle Trainings- und Wettkampfkleidung („Dobok“), Rangordnung der Gürtel und Titel

2.1. Der im Jahr 2002 genehmigte Dobok besteht aus einem Oberteil, einer Hose und einem Gürtel. Das Oberteil ist weiß. Auf der linken Brust ist das ITF-Logo eingestickt, darüber die Abkürzung „ITF“. Auf dem Rücken befindet sich das offizielle „Kiefer-Emblem des ITF“.

ITF Satzung (2025)

Bei Schwarzgurträgern ist am unteren Rand des Oberteils eine 3 cm breite, schwarze Paspel aufgenäht.

Die Hose ist weiß. Auf beiden Seiten, leicht oberhalb des Knies, ist die Abkürzung „ITF“ in lateinischen Buchstaben zu sehen, vertikal darunter die koreanischen Schriftzeichen „태권도“. Internationale Instruktoren sind durch 3 cm breite schwarze Streifen an beiden Ärmeln und Hosenbeinen gekennzeichnet. Am Oberteil verlaufen die Streifen von den Schultern bis zu den Ärmelbündchen. An der Hose verlaufen sie von der Taille bis zum Saum – mit einer Unterbrechung in der Mitte, damit die Inschriften „ITF“ und „태권도“ nicht überdeckt werden.

2.2. Der Gürtel ist 5 cm breit und 5 mm dick und wird vorne mit einem Flachknoten („Reef Knot“) gebunden. Streifen für Gup-Stufen sind 5 mm breit und im Abstand von 5 cm vom Gürtelende quer aufgenäht. Schwarzgurte werden durch aufgestickte römische Ziffern gekennzeichnet

Die Gürtelfarbe entspricht jeweils folgendem Grad bzw. Titel:

- 2.2.1. Weißgurt (10. Gup) – Anfänger.
- 2.2.2. Weißgurt mit gelbem Streifen (9. Gup) – Anfänger.
- 2.2.3. Gelbgurt (8. Gup) – Neuling.
- 2.2.4. Gelbgurt mit grünem Streifen (7. Gup) – Neuling.
- 2.2.5. Grüngurt (6. Gup) – Fortgeschrittener.
- 2.2.6. Grüngurt mit blauem Streifen (5. Gup) – Fortgeschrittener.
- 2.2.7. Blaugurt (4. Gup) – Weit Fortgeschrittener.
- 2.2.8. Blaugurt mit rotem Streifen (3. Gup) – Weit Fortgeschrittener.
- 2.2.9. Rotgurt (2. Gup) – Vor-Schwarzgurt.
- 2.2.10. Rotgurt mit schwarzem Streifen (1. Gup) – Vor-Schwarzgurt.
- 2.2.11. Schwarzgurt (1.–3. Dan) – Assistenz-Instruktor (Bu Sabum).
- 2.2.12. Schwarzgurt (4.–6. Dan) – Instruktor (Sabum).
- 2.2.13. Schwarzgurt (7.–8. Dan) – Meister (Sahyun).
- 2.2.14. Schwarzgurt (9. Dan) – Großmeister (Sasung).

Artikel 3. ITF-Anerkennungsplaketten

3.1. Jeder Internationale Instruktor muss sein Dojang beim ITF-Hauptquartier registrieren, indem er eine offizielle ITF-Anerkennungsplakette beantragt, die mit einer eindeutigen Kennung (Nummer) in der ITF-Datenbank verzeichnet wird.

3.2. Die Plakette ist im Dojang gut sichtbar anzubringen, und zwar neben dem Eid der Praktizierenden und der ITF-Flagge.

3.3. Beförderungsanträge von Instruktoren, die nicht im Besitz einer gültigen ITF-Anerkennungsplakette sind, werden nicht anerkannt.

3.4. Anerkennungsplaketten müssen von jedem Instruktor, der die ITF verlässt oder ausgeschlossen wird, innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten zurückgegeben werden. Die Nichtrückgabe kann rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

3.5. Das ITF-Hauptquartier behält sich das Recht vor, jederzeit die Rückgabe einer Plakette zu verlangen, wenn dies zum Schutz des geistigen Eigentums der ITF, zur

ITF Satzung (2025)

Sicherstellung der Einhaltung der ITF-Bestimmungen oder zur Verhinderung von Missbrauch oder irreführender Darstellung einer Zugehörigkeit erforderlich ist.

Artikel 4. Auszeichnungen

- 4.1. Der ITF-Orden und die „Outstanding Instructor Medal“ („*Ehrenmedaille für herausragende Instruktoren*“) sind offizielle Auszeichnungen des ITF.
- 4.2. Der „Ausschuss für Beförderungen und Auszeichnungen“ („*Promotion and Commendation Committee*“) nominiert Kandidaten für diese Auszeichnungen. Die Medaillen können an Einzelpersonen verliehen werden, die sich in herausragender Weise um das Taekwon-Do verdient gemacht haben
- 4.3. Alle Nominierungen und Unterlagen sind über den jeweiligen Nationalverband beim ITF-Hauptquartier einzureichen. Darüber hinaus können auch das ITF-Exekutivkomitee sowie der Präsident Kandidaten direkt zur Prüfung vorschlagen.

Artikel 5. ITF-Pensionsprogramm

- 5.1. Der ITF unterhält ein Pensionsprogramm für Taekwon-Do-Praktizierende, die ihr Leben der Entwicklung und Verbreitung des Taekwon-Do gewidmet haben und sich anschließend aus ihrer aktiven Tätigkeit zurückgezogen haben.
- 5.2. Der „Ausschuss für Beförderungen und Auszeichnungen“ („*Promotion and Commendation Committee*“) schlägt Kandidaten für dieses Programm vor, vorbehaltlich der Genehmigung durch das Exekutivkomitee und der Bestätigung durch den Kongress.

Artikel 6. Ehren-Dan-Grade

- 6.1. Der ITF ist berechtigt, Ehren-Dan-Grade (Hon. Dan) an herausragende Persönlichkeiten verleihen, die sich in außergewöhnlicher Weise um das Taekwon-Do oder die Ziele der ITF verdient gemacht haben.
- 6.2. Ehren-Dan-Grade sind symbolische Auszeichnungen. Ihre Träger sind von der Verpflichtung zur Zahlung der jährlichen Mitgliedsgebühr für reguläre ITF-Mitglieder befreit.
- 6.3. Nominierungen für Ehren-Dan-Grade können von National- oder Kontinentalverbänden eingereicht werden und werden vom „Ausschuss für Beförderungen und Auszeichnungen“ („*Promotion and Commendation Committee*“) geprüft, vorbehaltlich der Genehmigung durch das ITF-Hauptquartier.
- 6.4. Die Verleihung eines Ehren-Dan-Grades wird in der ITF-Datenbank eingetragen und einmalig als „Ehrengard“ gekennzeichnet.

Kapitel 7 – Nationale Verbände der Mitglieder des ITF

Artikel 1. Definition des Nationalverbands

- 1.1. Ein Nationalverband ist eine gemeinnützige Organisation, die unter einem gültigen Anerkennungsschreiben des ITF tätig ist. Der Nationalverband beaufsichtigt individuelle ITF-Mitglieder sowie Vereine, Schulen und Organisationen, die vom ITF durch gültige ITF-Anerkennungsplaketten offiziell anerkannt sind.
- 1.2. Ein Nationalverband wahrt den Status des ITF als Nichtregierungsorganisation

ITF Satzung (2025)

(NGO) und gemeinnützige Einrichtung, unterstützt seine nationale Anerkennung und stellt den rechtlichen Schutz von ITF-Vermögenswerten sowie des geistigen Eigentums innerhalb seines Hoheitsgebiets sicher.

1.3. Ein Nationalverband gewährleistet, dass seine Satzung, internen Regelwerke und praktischen Verfahren vollständig mit der Verwaltungs- und Aufsichtsstruktur des ITF („ITF-Governance“) im Einklang stehen. Alle Bestimmungen, die im Widerspruch zu den Regularien des ITF stehen, sind unwirksam. Die Vorschriften des ITF genießen stets Vorrang; seine Entscheidungen sind endgültig und bindend.

1.4. Ein Nationalverband muss nach demokratischen Grundsätzen und im Einklang mit dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit organisiert und geführt werden.

1.5. Für die Zwecke dieser Satzung umfasst der Begriff ‚Nationalverband‘ sowohl nationale Dachverbände („National Governing Bodies“ – „NGBs“) als auch angeschlossene Dachverbände („Affiliated Governing Bodies“ – „AGBs“), wie sie vom ITF anerkannt sind.

Artikel 2. Aufgaben der Nationalverbände

2.1. Nationalverbände sind zwischengeschaltete Leitungsorgane, die vom ITF anerkannt sind, um die Mitgliedschaft in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet zu verwalten. Sie fungieren als offizielle Leitungsbehörden für ITF-Taekwon-Do innerhalb der durch das Anerkennungsschreiben des ITF festgelegten territorialen Grenzen

2.2. Die Anerkennung von Nationalverbänden kann vom ITF jederzeit und nach eigenem Ermessen entzogen werden – etwa wegen Nichtzahlung von Gebühren, Verstößen gegen die ITF-Satzung, Regeln oder Vorschriften oder aus jedem anderen von der ITF als ausreichend erachteten Grund. Die Anerkennung kann dann einer anderen Organisation innerhalb desselben Gebietes übertragen werden. Der ITF ist nicht verpflichtet, die Gründe für den Entzug oder die Übertragung offenzulegen.

2.3. Die Nationalverbände fungieren als Bindeglied zwischen dem ITF und dessen Mitgliedern und koordinieren bzw. beaufsichtigen ITF-Mitglieder, Vereine, Schulen und Organisationen, die vom ITF anerkannt sind.

2.4. Die Nationalverbände fördern, entwickeln und schützen die Taekwon-Do-Aktivitäten innerhalb ihres Vertragsgebiets in strikter Übereinstimmung mit der Verwaltungs- und Aufsichtsstruktur des ITF („ITF-Governance“) sowie unter Aufsicht des ITF.

2.5. Die Nationalverbände sind verpflichtet,

(a) alle Praktizierenden dazu zu ermutigen, ihre Lebensqualität durch Taekwon-Do zu verbessern;

(b) die kontinuierliche Entwicklung und das Erreichen von Spitzenleistungen zu fördern;

(c) Freundschaft und Verständnis unter Praktizierenden und angeschlossenen

Organisationen unabhängig von deren Nationalität, ethnischer Herkunft, Rasse, Religion, Ideologie, Bildung oder wirtschaftlichem Status zu fördern, sowie die Solidarität und Zusammenarbeit auf Grundlage gegenseitiger Wertschätzung zu stärken und alle Formen der Diskriminierung abzulehnen;

(d) die Veröffentlichung und Verbreitung von ITF-Aktivitäten zu organisieren und zu fördern, sowie jeweils diejenigen anzuerkennen und zu ehren, die herausragende Beiträge geleistet haben. Ferner sind auch Unterstützungsinitiativen wie die „Taekwon-

ITF Satzung (2025)

Do-Pension für Veteranen“ durch die Nationalverbände zu fördern;
(e) ITF-Mitgliedern bei ihrem Training und ihrer Weiterentwicklung Unterstützung zu
bieten;
(f) regelmäßige Kurse zur Weiterentwicklung der Taekwon-Do-Techniken zu
organisieren;
(g) strenge Maßnahmen gegen den Gebrauch verbotener und dopingrelevanter
Substanzen zu ergreifen;
(h) die körperliche Sicherheit der Mitglieder bei Wettkämpfen und beim Training in
Dojangs gemäß den ITF-Medizinrichtlinien zu gewährleisten.

2.6. Die Nationalverbände sind verpflichtet, das gesamte Eigentum des ITF, sowie
dessen Vermögenswerte und geistiges Eigentum innerhalb ihres Vertragsgebiets zu
schützen.

2.7. Die Nationalverbände sind verpflichtet, die vom ITF oder den Veranstaltern
festgelegten Vorschriften, Zeitpläne und Termine einzuhalten, um jegliche Unklarheiten
bei ITF-Aktivitäten zu vermeiden.

2.8. Die Nationalverbände haben davon Abstand zu nehmen, an Meisterschaften,
Turnieren oder anderen Veranstaltungen teilzunehmen, die nicht vom ITF genehmigt
sind, es sei denn, sie erhalten hierfür eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung
durch das ITF-Hauptquartier.

2.9. Die Nationalverbände sind verpflichtet, ihre Autonomie zu wahren und jeglichem
Druck entgegenzuwirken – einschließlich politischem, ideologischem, rassistischem,
religiösem oder wirtschaftlichem Druck.

2.10. Die Nationalverbände sind verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen,
um finanziell unabhängig zu sein. Sie haben aktiv darauf hinzuarbeiten, ihre
Unabhängigkeit im Zuge der Ausübung ihrer Tätigkeiten entsprechend sicherzustellen.

Artikel 3. Rechte der Nationalverbände

3.1. Die Nationalverbände sind berechtigt, Vorschläge zur Änderung der Satzung und
der Vorschriften des ITF, zur Arbeit des ITF sowie zur Weiterentwicklung des Taekwon-
Do zu formulieren.

3.2. Die Nationalverbände sind berechtigt, Vorschläge für Kandidaten zur Führung des
ITF einzureichen.

3.3. Die Nationalverbände sind berechtigt, den ITF-Kongress, internationale Kurse und
Veranstaltungen (einschließlich der Weltmeisterschaften) auszurichten oder sich dafür
zu bewerben.

3.4. Die Nationalverbände sind berechtigt, an Aktivitäten teilzunehmen, die ihnen
seitens des ITF übertragen oder entsprechend genehmigt wurden.

3.5. Die Nationalverbände sind berechtigt, beim ITF Anträge auf Anerkennungsplaketten
(„*Recognition Plaques*“), Graduierungsurkunden („*Degree Certificates*“) und
Mitgliedsbücher („*Membership Booklets*“) zu stellen. Sie dürfen allerdings keine
eigenen Urkunden für Dan-Grade, Internationale Instruktoren oder Schiedsrichter der
Kategorie A & B ausstellen. Jedwedes derartige Vorgehen stellt einen schweren Verstoß
gegen die ITF-Regeln dar und zieht entsprechende Strafsanktionen nach sich.

3.6. Die Nationalverbände sind berechtigt, die Registrierung von Mitgliedern, Schulen
und Aktivitäten beim ITF zu beantragen.

ITF Satzung (2025)

- 3.7. Die Nationalverbände sind berechtigt, jegliche Unterstützung seitens des ITF anfordern.
- 3.8. Die Nationalverbände haben das Recht, vor dem ITF vertreten zu werden und Zugang zu den Diensten und Funktionen der ITF-Datenbank zu erhalten.
- 3.9. Die Nationalverbände sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge an den ITF zu bezahlen, um ihre Anerkennung aufrechtzuerhalten. Die Anerkennung kann vom ITF bei Nichtzahlung oder im Fall von Verstößen gegen die Verwaltungs- und Aufsichtsstruktur des ITF („ITF-Governance“) ausgesetzt oder entzogen werden, einschließlich des Entzugs (i) jedweder Rechte, (ii) der Anerkennung oder (iii) der Übertragung der Anerkennung an eine andere Organisation innerhalb desselben Vertragsgebiets. Der ITF ist nicht verpflichtet, die Gründe hierfür offenzulegen.

Artikel 4. Rechtlicher Status

- 4.1. Nationalverbände müssen eine rechtliche Anerkennung erhalten und als gemeinnützige Organisationen nach dem Recht ihres Landes oder ihrer Region tätig sein. Ist dies noch nicht möglich, kann das ITF-Exekutivkomitee einer benannten Person eine vorübergehende Genehmigung erteilen, die Aufgaben eines Nationalverbandes wahrzunehmen, bis eine juristische Person gegründet ist.
- 4.2. In Rechtsordnungen, in denen eine Eintragung als juristische Person nicht möglich ist, kann die ITF natürlichen Personen vorläufig die Erlaubnis erteilen, die Aufgaben eines Nationalverbandes wahrzunehmen. Diese Vertreter müssen ausschließlich im Interesse des ITF handeln, die Verwaltungs- und Aufsichtsstruktur des ITF („ITF-Governance“) vollständig einhalten und ihre Fähigkeit nachweisen, Mitgliedschaften, Registrierungen, Prüfungen und Veranstaltungen verwalten zu können. Sie werden durch ein offizielles Anerkennungsschreiben des ITF approbiert und gelten nicht als rechtliche Partner oder Vertreter des ITF nach österreichischem Recht.
- 4.3. Derartige Sondergenehmigungen werden regelmäßig überprüft und können den Nachweis von Fortschritten hin zur Gründung einer juristischen Person als Voraussetzung für eine weitere Anerkennung verlangen.

Artikel 5. Zusammensetzung und Struktur

- 5.1. Nationale Verbände sind nach demokratischen Grundsätzen und gemäß der Verwaltungs- und Aufsichtsstruktur des ITF („ITF-Governance“) zu strukturieren.
- 5.2. Die organisatorische Struktur eines Nationalverbandes umfasst den Kongress, das Exekutivkomitee und den Präsidenten.
- 5.3. Ein Nationalverband kann zusätzliche Organe einrichten oder überflüssige abschaffen, jeweils im Einklang mit seiner eigenen Satzung und vorbehaltlich der Zustimmung des ITF.
- 5.4. Mitglieder des Exekutivkomitees eines Nationalverbandes werden auf dessen Kongress oder Sonderkongress gewählt.

Artikel 6. Logo

- 6.1. Das Logo eines Nationalverbandes wird vom Verband erstellt und von der ITF genehmigt.
- 6.2. Das Eigentum an allen Logos der Nationalverbände liegt bei der ITF.

ITF Satzung (2025)

Artikel 7. Arten von Nationalverbänden

7.1. Nationale Dachverbände („*National Governing Bodies*“ – „*NGBs*“): Sie dienen als oberstes offizielles Leitungsorgan des ITF-Taekwon-Do innerhalb ihres Vertragsgebiets. NGBs koordinieren und überwachen Vereine, Schulen und Organisationen, die durch ITF-Anerkennungsplaketten bestätigt sind, sowie einzelne ITF-Mitglieder. Sie sind die Hauptverbindungsstelle zwischen dem ITF und seinen Mitgliedern. NGBs richten nationale Meisterschaften aus, vertreten ihr Land auf Kongressen und ITF-Veranstaltungen und besitzen Stimmrechte auf dem Kongress.

7.2. Angeschlossene Dachverbände („*Affiliated Governing Bodies*“ – „*AGBs*“): Ihre Anerkennung erfolgt mit eingeschränkten Rechten. Sie koordinieren ITF-Aktivitäten innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs, ohne dabei in die Zuständigkeit oder Entscheidungsbefugnis des zuständigen Nationalverbandes (NGB) ihres Landes oder ihrer Region einzutreten. AGBs fördern Taekwon-Do, unterstützen Veranstaltungen und Trainings, haben jedoch keinerlei Stimmrechte auf dem Kongress.

Kapitel 8 – Kontinentalverbände

Artikel 1. Name

1.1. Kontinentalverbände führen jeweils Namen, die den territorialen und kulturellen Gegebenheiten des jeweiligen Kontinents entsprechend Rechnung tragen.

1.2. Die Kontinentalverbände des ITF sind: der Asiatische Taekwon-Do-Verband („*Asian Taekwon-Do Federation*“ – „*ATF*“), der Taekwon-Do-Verband von Ozeanien („*Oceanian Taekwon-Do Federation*“ – „*OTF*“), der Europäische Internationale Taekwon-Do-Verband („*European International Taekwon-Do Federation*“ – „*EITF*“), der Panamerikanische Taekwon-Do-Verband („*Pan-American Taekwon-Do Council*“ – „*PTC*“) und der Afrikanische Taekwon-Do-Verband („*Taekwon-Do Federation of Africa*“ – „*TFA*“).

1.3. Sonderregelungen können zur Anwendung kommen: Der OTF arbeitet mit dem ATF zusammen, bis dieser ausreichend entwickelt ist. Der TFA kann vorübergehend an den Aktivitäten anderer Kontinentalverbände teilnehmen, bis er vollständig etabliert ist. Und die fernöstliche russische Vereinigung darf an ATF-Veranstaltungen ebenfalls teilnehmen.

Artikel 2. Beziehung zu den Nationalverbänden

2.1. Die Kontinentalverbände agieren als Verbindungs- und Unterstützungsorgane im Rahmen dieser Satzung.

2.2. Kontinentalverbände dürfen keine Beförderungsprüfungen, internationale Seminare, internationale Kurse oder Wettbewerbe innerhalb der Zuständigkeit eines Nationalverbandes organisieren oder in diese eingreifen, es sei denn, sie wurden formell von diesem Verband hierfür angefordert oder vom ITF-Hauptquartier hierfür autorisiert.

ITF Satzung (2025)

Artikel 3. Rechtlicher Status

3.1. Jeder Kontinentalverband muss in jenem Land, in welchem er seinen Geschäftssitz hat, eine rechtliche Anerkennung erhalten und als gemeinnützige Organisation nach lokalem Recht tätig sein.

3.2. Jeder Kontinentalverband muss in jenem Land, in dem sich sein Hauptsitz befindet, den Status einer juristischen Person aufweisen.

3.3. Kontinentalverbände gelten nach österreichischem Recht nicht als rechtliche Partner oder Vertreter des ITF. Ein solcher Status begründet weder eine treuhänderische noch eine vertragliche Haftung zwischen dem ITF und dem jeweiligen Kontinentalverband.

Artikel 4. Zusammensetzung und Struktur

4.1. Zusammensetzung: Ein Kontinentalverband besteht aus den dem ITF angeschlossenen Nationalverbänden seines Kontinents. Ein Kontinentalverband darf keinen Nationalverband aufnehmen, der nicht auch dem ITF angehört, und auch keinen ausschließen (außer gemäß ITF-Verfahren).

4.2. Struktur: Die organisatorische Struktur eines Kontinentalverbands umfasst den Kongress, das Exekutivkomitee und den Präsidenten. Der Präsident eines Kontinentalverbands wird vom ITF-Präsidenten auf dem Kongress ernannt.

4.3. Ausschüsse: Ein Kontinentalverband ist berechtigt, Ausschüsse oder provisorische Organe nach Bedarf einzurichten bzw. aufzulösen. Diese müssen jedoch im Einklang mit den ITF-Ausschüssen stehen. Besteht bereits ein ITF-Ausschuss, so agiert das jeweilige Kontinentalorgan als dessen Unterausschuss unter Anleitung des ITF. Die zugehörigen Mandate sind dem ITF-Hauptquartier mitzuteilen, welches berechtigt ist, die Vornahme von Anpassungen zur Wahrung der Einheit zu verlangen.

Kontinentalausschüsse dürfen keine Regeln schaffen, die im Widerspruch zur Verwaltungs- und Aufsichtsstruktur des ITF („ITF-Governance“) stehen.

4.4. Mitgliedschaft von Amts wegen: Die Mitglieder des ITF-Exekutivkomitees sind kraft ihres Amtes auch Mitglieder des Exekutivkomitees ihres jeweiligen Kontinentalverbands.

Artikel 5. Logo

5.1. Das Logo eines Kontinentalverbands ist vom betreffenden Verband zu entwerfen und durch den ITF zu genehmigen.

5.2. Die Logos der Kontinentalverbände stehen im Eigentum des ITF.

Artikel 6. Aufgaben der Kontinentalverbände

Die Kontinentalverbände sind dafür verantwortlich,

6.1. die grundlegenden Prinzipien, Ziele und Aktivitäten des ITF sowie dessen Techniken auf dem eigenen Kontinent zu fördern und zu verbreiten;

6.2. die Einhaltung der ITF-Satzung und der ITF-Regularien durch die Nationalverbände ihres Kontinents zu gewährleisten und zu überwachen.

6.3. Satzungen zu verabschieden, die nach dem Vorbild der ITF-Satzung gestaltet sind;

6.4. als Bindeglied zwischen den Nationalverbänden ihres Kontinents und dem ITF zu fungieren;

ITF Satzung (2025)

- 6.5. kontinentale Kongresse, Meisterschaften, Kurse und andere Veranstaltungen gemäß ITF-Autorisierung zu organisieren;
- 6.6. Diskriminierung und Gewalt in wie auch immer gearteter Form zu bekämpfen;
- 6.7. Anti-Doping-Regeln durchzusetzen und Fair Play zu fördern;
- 6.8. ihren Kontinent auf ITF-Kongressen, Weltmeisterschaften und anderen vom ITF geförderten Veranstaltungen zu vertreten;
- 6.9. entsprechend sicherzustellen, dass Nationalverbände nicht an Taekwon-Do-Veranstaltungen teilnehmen, die vom ITF nicht genehmigt worden sind;
- 6.10. ihre Autonomie zu wahren und allen politischen, ideologischen, rassischen, religiösen oder wirtschaftlichen Einflüssen entgegenzuwirken;
- 6.11. die Nationalverbände dabei zu unterstützen, finanziell unabhängig zu werden;
- 6.12. dem ITF regelmäßig schriftliche Berichte über ihre Arbeit vorzulegen;
- 6.13. Kontinentalverbände dürfen keine Strafen über Nationalverbände oder Mitglieder verhängen. Diesbezügliche Fälle sind unverzüglich an den „Ausschuss für Satzung und Ethik“ („Statute and Ethic Committee“) weiterzuleiten, und zwar über das ITF-Hauptquartier.
- 6.14. Das Sekretariat („Secretariat“) eines jeden Kontinentalverbands ist in jenem Land, in welchem dieser seinen eingetragenen Geschäftssitz hat, ordnungsgemäß zu registrieren und dauerhaft zu betreiben.
- 6.15. Kontinentalverbände sind dafür verantwortlich, entsprechende Ziele im Einklang mit den ITF-Regularien zu definieren und zu verfolgen, um solcherart die Einheit und Entwicklung des Taekwon-Do auf ihrem jeweiligen Kontinent zu gewährleisten.

Artikel 7. Rechte der Kontinentalverbände

Die Kontinentalverbände sind berechtigt,

- 7.1. Vorschläge von kontinentaler Bedeutung an den ITF zu formulieren;
- 7.2. Aufgaben auszuführen, die ihnen vom ITF übertragen werden;
- 7.3. Berichte und Informationen von Nationalverbänden in Angelegenheiten von kontinentaler Bedeutung anzufordern;
- 7.4. ihre Kontinente im Umgang mit anderen kontinentalen Organisationen, staatlichen oder nichtstaatlichen Stellen sowie Unternehmen zu vertreten;
- 7.5. bei Bedarf Unterstützung vom ITF anzufordern;
- 7.6. eigene Bankkonten zu eröffnen und zu führen;
- 7.7. Mitgliedsbeiträge zu erheben, die von ITF-Mitgliedern ihres Kontinents vereinbart wurden, um solcherart die Betriebskosten zu decken;
- 7.8. Ohne ausdrückliche Genehmigung des ITF ist es einem Kontinentalverband nicht gestattet, Gelder über den Betrag der Mitgliedsbeiträge hinaus zu erheben;
- 7.9. kontinentale Veranstaltungen und Aktivitäten zu koordinieren, ohne in die inneren Angelegenheiten der Nationalverbände einzugreifen.

Kapitel 9 – Organisationsstruktur

Artikel 1. Leitungsrahmen

- 1.1. Die Organisationsstruktur des ITF umfasst den Kongress, das Exekutivkomitee, den Präsidenten und das ITF-Hauptquartier („ITF-Zentrale“).

ITF Satzung (2025)

Artikel 2. Kongress

- 2.1. Status: Der Kongress ist das oberste Organ des ITF und tritt alle zwei Jahre zusammen.
- 2.2. Einberufung: Ein ordentlicher Kongress muss mindestens sechzig (60) Tage im Voraus einberufen werden. Ein außerordentlicher Kongress ist mit einer Frist von dreißig (30) Tagen einzuberufen, wenn der Präsident oder ein Drittel der Nationalverbände dies beantragt. Der ordentliche Kongress fällt mit den Weltmeisterschaften zusammen. Der Ort eines außerordentlichen Kongresses wird vom Exekutivkomitee festgelegt.
- 2.3. Tagesordnung: Punkte zur Tagesordnung können bis spätestens fünfzehn (15) Tage vor Beginn des Kongresses hinzugefügt werden. Jeder Nationalverband ist berechtigt, bis zu drei (3) Delegierte zu entsenden, verfügt jedoch über nur eine (1) Stimme. Ein Nationalverband kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht an einen anderen Verband desselben Kontinents übertragen. Die Ausübung mehrerer Vollmachten durch denselben Delegierten ist unzulässig. Vollmachten sind der ITF-Zentrale im Voraus zur Genehmigung vorzulegen.
- 2.4. Beschlussfähigkeit: Der Kongress ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel (1/3) der Nationalverbände anwesend ist.
- 2.5. Abstimmungen: Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit (2/3), für die Auflösung des Verbandes eine Dreiviertelmehrheit (3/4) erforderlich. Sonstige Angelegenheiten sind mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Den Vorsitz führt der Präsident, in seiner Abwesenheit der leitende Vizepräsident („Senior Vice President“) oder ein anderer hierzu bevollmächtigter Funktionsträger. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende die entscheidende Stimme ab.
- 2.6. Zuständigkeiten: Der Kongress entscheidet über Änderungen der Satzung, die Wahl des Präsidenten und des Exekutivkomitees, die Genehmigung von Protokollen, Haushaltsplänen und Berichten, über die Vergabe von Großveranstaltungen, über vom Exekutivkomitee gemeldete Disziplinarfälle sowie über weitere Punkte der Tagesordnung.
- 2.7. Verfahren: Der Kongress ist ausschließlich befugt, über in der Tagesordnung aufgeführte Punkte zu beschließen. Die Stimmabgabe erfolgt durch ‚Ja‘- oder ‚Nein‘-Stimme. Ungültige sowie nicht abgegebene Stimmen finden keine Berücksichtigung.
- 2.8. Wahlen: Kandidaturen für das Amt des Präsidenten müssen spätestens sechzig (60) Tage vor dem Kongress eingereicht werden; für die Ämter der Vizepräsidenten und der Mitglieder des Exekutivkomitees spätestens vierzig (40) Tage zuvor. Für ordentliche Mitglieder des Exekutivkomitees gilt eine Kontingentregel: Es ist jeweils ein Mitglied pro Kontinent zulässig. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, es sei denn, es liegt lediglich eine Kandidatur ohne Gegenbewerber vor.
- 2.9. In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren erfolgen, sofern eine Zweidrittelmehrheit (2/3) der Mitglieder des Exekutivkomitees zustimmt.
- 2.10. Vorsitz: Der Vorsitz obliegt dem Präsidenten. Im Fall seiner Abwesenheit wird dieser durch den leitenden Vizepräsidenten („Senior Vice President“), einen anderen Vizepräsidenten oder den Generalsekretär vertreten. Der Vorsitzende nimmt nicht an der Abstimmung teil, es sei denn, es herrscht Stimmengleichheit; in diesem Fall steht

ITF Satzung (2025)

ihm die entscheidende Stimme zu.

2.11. Sonstige Angelegenheiten: Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten können nur behandelt werden, wenn mindestens ein Drittel (1/3) der stimmberechtigten Delegierten dies beantragt und der Vorsitzende dem Antrag zustimmt.

2.12. Pflichten des Kongressveranstalters: Der Veranstalter des Kongresses hat für die Bereitstellung von Dolmetschdiensten, die Erstellung von Verhandlungsprotokollen, Sekretariatsleistungen und Flaggen, sowie für die Namensschilder der Delegationen und für sonstige angemessene Vorkehrungen laut ITF-Protokoll Sorge zu tragen.

Artikel 3. Exekutivkomitee („Executive Board“ – „EB“)

3.1. Status: Das Exekutivkomitee (EB) ist – in der Zeit zwischen den Kongressen – das oberste Verwaltungsorgan des ITF und für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich.

3.2. Zusammensetzung: Das Exekutivkomitee besteht aus 21 Mitgliedern: (i) dem Präsidenten; (ii) fünf (5) Vizepräsidenten (einer davon leitender Vizepräsident [*„Senior Vice President“*]); (iii) dem Generalsekretär (*„Secretary General“*); (iv) dem Verwaltungsdirektor (*„Director of Administration“*); (v) fünf (5) ordentlichen Mitgliedern (einem pro Kontinent); (vi) fünf (5) Präsidenten der Kontinentalverbände, sowie (vii) drei (3) Vorsitzenden von Ständigen Ausschüssen (*„Standing Committees“*).

3.3. Mandate: Die Amtszeit des Präsidenten beträgt sechs (6) Jahre, die der übrigen Mitglieder des Exekutivkomitees vier (4) Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Können aufgrund höherer Gewalt keine Wahlen durchgeführt werden, verlängern sich die Mandate bis zum nächstfolgenden ordentlichen Kongress. Vakante Positionen können interimistisch durch den Präsidenten besetzt werden.

3.4. Sitzungen: Das Exekutivkomitee tagt mindestens einmal jährlich. Für die Einberufung gelten folgende Fristen: 28 Tage für ordentliche Sitzungen, 14 Tage für außerordentliche Sitzungen und 7 Tage im Notfall. Virtuelle Sitzungen (z. B. per Videokonferenz) sind zulässig.

3.5. Beschlussfähigkeit: Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mehrheit der amtierenden Mitglieder des Exekutivkomitees (50 % + 1) anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

3.6. Befugnisse: Das Exekutivkomitee bereitet die Tagesordnungen des Kongresses vor, prüft Mitgliedsanträge, überwacht die Arbeit des ITF, setzt Kongressbeschlüsse um und entscheidet über den Sitz der ITF-Zentrale. Zudem genehmigt das Exekutivkomitee Ausschüsse und Regelungen im Innenverhältnis, überwacht die Finanzen und überarbeitet die Turnier- sowie Kampfrichterregeln des ITF. Darüber hinaus genehmigt das Exekutivkomitee den vom Präsidenten vorgeschlagenen Schatzmeister (*„Treasurer“*), den stellvertretenden Schatzmeister (*„Deputy Treasurer“*) sowie den Datenschutzbeauftragten (*„Data Protection Officer“* – „DPO“).

3.7. Berichte: Jedes Mitglied des Exekutivausschusses ist verpflichtet, jährlich zwei (2) Berichte sowie mindestens einen (1) konstruktiven Vorschlag einzureichen.

3.8. Reisekosten: Mitglieder des Exekutivausschusses, die an Sitzungen während der Weltmeisterschaften teilnehmen, haben Anspruch auf Erstattung der Reisekosten. Für Sitzungen an anderen Orten können die Kosten für Economy-Flüge, Unterkunft und Verpflegung übernommen werden – vorbehaltlich der finanziellen Lage des ITF.

ITF Satzung (2025)

- 3.9. Teilnahme: Unentschuldigtes Fernbleiben von einer Sitzung des Exekutivkomitees während der Weltmeisterschaften führt zum Verlust des Anspruchs auf Reisekostenerstattung für die nächste Sitzung. Ein dreimaliges unentschuldigtes Fernbleiben in Folge führt zur automatischen Disqualifikation des betreffenden Mitglieds.
- 3.10. Gebühren: Das Exekutivkomitee entscheidet über Art, Höhe, Fälligkeit sowie Erhebungsmethode sämtlicher ITF-Gebühren. Dies umfasst insbesondere Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungsgebühren, Bearbeitungsgebühren, Zertifikatsgebühren, Beförderungs- und Qualifikationsgebühren sowie sonstige Beiträge, die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des ITF erforderlich sind.
- 3.11. Alle vom Exekutivkomitee beschlossenen Gebühren sind dem nächsten Kongress zur Kenntnisnahme und Kontrolle vorzulegen.
- 3.12. Ermäßigungen: Das Exekutivkomitee kann vorübergehende Reduzierungen oder Befreiungen von Gebühren und Beiträgen gewähren, sofern hierfür sachliche Gründe vorliegen.
- 3.13. Wahlregeln: Die fünf (5) Vizepräsidenten sind jene Kandidaten, die im Rahmen des Kongresses die höchsten fünf Stimmenzahlen erzielen – unabhängig von ihrer kontinentalen Zugehörigkeit. Die ordentlichen Mitglieder des Exekutivkomitees werden kontinenteweise gewählt; je Kontinent gilt der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt.
- 3.14. Beschränkungen: Kein Mitglied des Exekutivkomitees darf gleichzeitig mehr als zwei Ämter bekleiden.

Artikel 4. Präsident

- 4.1. Amtszeit: Die Amtszeit des Präsidenten beträgt sechs (6) Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Präsident durch Rücktritt oder dauerhafte Verhinderung aus dem Amt, so übernimmt der leitende Vizepräsident („*Senior Vice President*“) dessen Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Kongresswahl.
- 4.2. Befugnisse: Der Präsident vertritt den ITF nach außen, leitet sämtliche Sitzungen, führt die laufenden Geschäfte, kann Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einrichten sowie deren Vorsitzende und Mitglieder ernennen. Er ist kraft seines Amtes Mitglied aller Organe des ITF. In Notfällen ist der Präsident befugt, alle zur Wahrung der Interessen des ITF notwendigen Maßnahmen zu ergreifen – mit Ausnahme der Auflösung der Organisation –, wobei er dem Exekutivkomitee sowie dem Kongress hierüber Bericht zu erstatten hat.
- 4.3. Ernennungen: Der Präsident ernennt – vorbehaltlich der Zustimmung des Exekutivausschusses – den leitenden Vizepräsidenten („*Senior Vice President*“) aus dem Kreis der gewählten Vizepräsidenten („*Vice Presidents*“), sowie den Generalsekretär („*Secretary General*“), den Verwaltungsdirektor („*Director of Administration*“), die Präsidenten der Kontinentalverbände, die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse, den Rechnungsprüfer („*Auditor*“) sowie den Rechtsbeistand („*Lawyer*“) des ITF.
- 4.4. Der Präsident ist berechtigt, Vertreter für bestimmte Aufgaben zu benennen.
- 4.5. Der Präsident ist – mit Zustimmung des Exekutivkomitees – berechtigt, einen

ITF Satzung (2025)

Sprecher ernennen, der den ITF ausschließlich in den vom Präsidenten autorisierten Angelegenheiten zu vertreten hat.

Artikel 5. Ehrenpräsident auf Lebenszeit

5.1. Ein Ehrenpräsident auf Lebenszeit kann vom Kongress für außergewöhnliche Verdienste ernannt werden.

5.2. Der Ehrenpräsident auf Lebenszeit besitzt kein Stimmrecht, darf jedoch auf Einladung das Wort ergreifen.

Artikel 6. Leitender Vizepräsident („Senior Vice President“) und Vizepräsidenten („Vice Presidents“)

6.1. Leitender Vizepräsident („Senior Vice President“): Der leitende Vizepräsident unterstützt den Präsidenten bei dessen Amtsführung, vertritt diesen bei Abwesenheit, übernimmt ihm zugewiesene Aufgaben und ist befugt, den ITF im Rahmen seiner Beauftragung nach außen zu vertreten. Die Ernennung erfolgt durch den Präsidenten in der ersten Sitzung des Exekivausschusses nach der Wahl.

6.2. Vizepräsidenten („Vice Presidents“): Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten bei dessen Amtsführung. Sind sowohl der Präsident als auch der leitende Vizepräsident verhindert, übernimmt der älteste der gewählten Vizepräsidenten die Amtsgeschäfte interimistisch. Vizepräsidenten sind zur Vertretung des ITF berechtigt, sofern sie hierzu ausdrücklich autorisiert wurden. Auf Vorschlag des Präsidenten und mit Zustimmung des Exekivausschusses können verdiente externe Persönlichkeiten zu Ehren-Vizepräsidenten („Honorary Vice Presidents“) ohne Stimmrecht ernannt werden.

Artikel 7. Generalsekretär („Secretary General“)

7.1. Vertritt den Präsidenten oder den ITF, sofern er hierzu befugt ist. Unterzeichnet offizielle Dokumente mit Genehmigung des Präsidenten.

7.2. Residiert in jener Stadt, in welcher sich der Hauptgeschäftssitz des ITF befindet, und leitet die täglichen Geschäfte.

7.3. Erstellt Arbeitspläne für den Hauptsitz, setzt diese um und überprüft deren Fortschritt.

7.4. Verwahrt offizielle Stempel und Aufzeichnungen.

7.5. Bereitet Unterlagen für die Sitzungen des Exekivkomitees und des Kongresses vor und legt die entsprechenden Protokolle vor.

7.6. Hält Kontakt zum Exekivkomitee, sowie zu den Ausschüssen und Offiziellen der Nationalverbände; verschickt dringende Rundschreiben und Korrespondenz.

7.7. Überwacht ITF-Organisationen und bereitet wichtige Veranstaltungen vor.

7.8. Stellt in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsdirektor („Director of Administration“) Unterkunft und Verpflegung für Mitglieder des Exekivausschusses bei Kongressen, Exekivausschusssitzungen und offiziellen Meisterschaften bereit.

Artikel 8. Verwaltungsdirektor („Director of Administration“)

8.1. Gewährleistet den rechtlichen Schutz des geistigen Eigentums und der Vermögenswerte des ITF.

ITF Satzung (2025)

- 8.2. Zuständig für die Registrierung des ITF-Eigentums und die Pflege des Inventars.
- 8.3. Identifiziert Potenziale zur Effizienzsteigerung und erstattet darüber Bericht.
- 8.4. Ist verantwortlich für das operative Management des ITF-Hauptsitzes und beaufsichtigt die ordnungsgemäße Bearbeitung sämtlicher Beförderungs- und Qualifikationsprozesse über die zentrale ITF-Datenbank.
- 8.5. Registriert Dojangs/Schulen; stellt Anerkennungsplaketten aus und erfasst diese in der Datenbank.
- 8.6. Führt Kursaufzeichnungen in der ITF-Datenbank.
- 8.7. Stellt Mitgliedsbücher („*Membership Booklets*“) über die Datenbank aus.
- 8.8. Überwacht das Personal am ITF-Hauptsitz.

Artikel 9. Schatzmeister („*Treasurer*“) und stellvertretender Schatzmeister („*Deputy Treasurer*“)

- 9.1. Der Schatzmeister („*Treasurer*“) und der stellvertretende Schatzmeister („*Deputy Treasurer*“) werden vom Präsidenten mit Zustimmung des Exekutivkomitees für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt; eine Wiederernennung ist möglich.
- 9.2. Der Schatzmeister ist für die Finanzverwaltung des ITF verantwortlich. Gemeinsam mit dem stellvertretenden Schatzmeister ist er dafür zuständig,
 - 9.2.1. den Jahreshaushalt vorzubereiten und dem Exekutivkomitee („*Executive Board*“ – „*EB*“) sowie dem Kongress vorzulegen;
 - 9.2.2. den Jahresfinanzbericht vorzubereiten und dem Exekutivkomitee („*Executive Board*“ – „*EB*“) sowie dem Kongress vorzulegen;
 - 9.2.3. zu gewährleisten, dass alle Einnahmen und Ausgaben gemäß österreichischem Recht und den allgemein anerkannten Buchführungsstandards ordnungsgemäß erfasst werden; ferner hat er mit den österreichischen Behörden in Kontakt zu treten;
 - 9.2.4. die ITF-Vermögenswerte zu sichern und die Durchführung von Zahlungen zu beaufsichtigen, wie sie vom Exekutivkomitee entsprechend genehmigt wurden.
- 9.3. Der stellvertretende Schatzmeister („*Deputy Treasurer*“) unterstützt den Schatzmeister („*Treasurer*“) bei diesen Aufgaben und vertritt ihn bei Abwesenheit oder Verhinderung.
- 9.4. Der Schatzmeister („*Treasurer*“) und der stellvertretende Schatzmeister („*Deputy Treasurer*“) handeln unabhängig von persönlichen Interessen, dürfen keine unverhältnismäßige Vergütung erhalten und sind gegenüber dem ITF-Hauptquartier (ITF-Zentrale), dem Exekutivkomitee und dem Kongress rechenschaftspflichtig.
- 9.5. Der Schatzmeister („*Treasurer*“) und der stellvertretende Schatzmeister („*Deputy Treasurer*“) haben die Finanztransaktionen des ITF zu verwalten.
- 9.6. Transaktionen bis zu 2.000 EUR können mit der Unterschrift des Schatzmeisters oder des stellvertretenden Schatzmeisters durchgeführt werden, jeweils unter Mitteilung an den Präsidenten. Höhere Beträge erfordern die vorherige Genehmigung des Präsidenten. Alle Dokumente sind mit Gegenzeichnung zu archivieren.
- 9.7. Der Schatzmeister führt Buch über Pflichtbeiträge, wie sie vom Kongress festgelegt werden.
- 9.8. Der Schatzmeister veranlasst die Zahlung von Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten für Mitglieder, die im Auftrag des ITF geschäftlich unterwegs sind
- 9.9. Sowohl dem Schatzmeister als auch dem stellvertretenden Schatzmeister ist es

ITF Satzung (2025)

untersagt, ohne ausdrückliche Genehmigung eigenmächtig zu handeln

9.10. Staatsbürgerschaft: Solange sich der Hauptsitz in Wien befindet, müssen sowohl der Schatzmeister als auch der stellvertretende Schatzmeister österreichische Staatsbürger oder EU-Bürger sein.

Artikel 10. Rechnungsprüfer („Auditor“)

10.1. Der Rechnungsprüfer wird vom Präsidenten nominiert und vom Exekutivkomitee bestätigt.

10.2. Der Rechnungsprüfer darf nicht Mitglied des Exekutivkomitees oder eines ITF-Ausschusses sein.

10.3. Der Rechnungsprüfer prüft die Finanzgebarung, Budgetplanung und Berichterstattung des ITF mit dem Ziel, deren Übereinstimmung mit der Satzung und den satzungsgemäßen Zielen der Organisation sicherzustellen. Die Prüfberichte sind dem Hauptquartier (ITF-Zentrale) vorzulegen und dem Exekutivkomitee zur Einsichtnahme zu übermitteln.

Artikel 11. Datenschutzbeauftragter („Data Protection Officer“)

11.1. Gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG) ist der ITF verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten („Data Protection Officer“ – „DPO“) zu ernennen.

11.2. Der Datenschutzbeauftragte (DPO) wird vom Präsidenten nominiert und vom Exekutivkomitee (EB) bestätigt.

11.3. Der Datenschutzbeauftragte agiert unabhängig im Sinne der DSGVO, des Datenschutzgesetzes (DSG) sowie international anerkannter Datenschutzstandards. Eine Benachteiligung oder Entlassung aufgrund der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben ist unzulässig.

11.4. Im Rahmen seines Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erstattet der Datenschutzbeauftragte Bericht an den Kongress, das Hauptquartier des ITF (ITF-Zentrale) sowie das Exekutivkomitee.

Kapitel 10 – Ausschüsse des ITF

Artikel 1. Definition

1.1. Ständige Ausschüsse, provisorische Ausschüsse und Arbeitsgruppen sind gemäß der vorliegenden Satzung einzurichten, gehören jedoch nicht zur organisatorischen Struktur des ITF.

1.2. Die Ausschüsse agieren innerhalb ihrer festgelegten Zuständigkeitsbereiche, vorbehaltlich der Genehmigung durch das Exekutivkomitee und unter Aufsicht des ITF-Hauptquartiers (ITF-Zentrale); sie unterliegen einer regelmäßigen Berichtspflicht.

Artikel 2. Ständige Ausschüsse („Standing Committees“)

2.1. Die ständigen Ausschüsse des ITF umfassen folgende Tätigkeitsbereiche: (i) Technik & Ausbildung; (ii) Turnier; (iii) Kampfrichter; (iv) Junioren & Veteranen; (v) Frauen; (vi) Beförderung & Auszeichnung; (vii) Öffentlichkeitsarbeit; (viii) Satzung &

ITF Satzung (2025)

Ethik; (ix) Medizin; (x) Anti-Doping; (xi) Finanzen & Marketing; (xii) Pro-Liga; sowie (xiii) Athleten.

Artikel 3. Zusammensetzung

- 3.1. Jeder ständige Ausschuss besteht aus drei (3) bis neun (9) Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden.
- 3.2. Der Ausschuss für Beförderungen & Auszeichnungen („*Promotion & Commendation Committee*“) besteht aus fünf (5) Mitgliedern, von denen mindestens zwei (2) den 9. Dan und drei (3) den 8. Dan innehaben müssen.

Artikel 4. Ernennung

- 4.1. Vorsitzende und Mitglieder der Ausschüsse werden vom ITF-Präsidenten für eine Amtszeit von vier (4) Jahren ernannt.
- 4.2. Mitglieder können auf Empfehlung ihres Vorsitzenden nominiert werden.

Artikel 5. Befugnisse und Aufgaben

- 5.1. Die Ausschüsse erstellen Vorschläge, Berichte und Empfehlungen in ihren jeweiligen Bereichen.
- 5.2. Die Entscheidungen der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Exekutivkomitees und werden unter Aufsicht des ITF-Hauptquartiers (ITF-Zentrale) umgesetzt.
- 5.3. Jeder ständige Ausschuss ist verpflichtet, dem ITF-Hauptquartier (ITF-Zentrale) regelmäßig Bericht zu erstatten.
- 5.4. Den Ausschüssen ist es untersagt, Entscheidungen oder Regularien eigenständig zu verabschieden. Alle Vorschläge und Entwürfe betreffend Regularien bedürfen der Genehmigung durch das ITF-Hauptquartier (ITF-Zentrale), bevor sie umgesetzt werden dürfen.

Artikel 6. Ausschuss für Technik & Ausbildung („*Technical and Education Committee*“)

- Der Ausschuss für Technik & Ausbildung ist dafür verantwortlich,
- 6.1. die Authentizität sowohl der Techniken als auch der Theorie des Taekwon-Do – so wie sie vom Gründer geschaffen wurden – zu bewahren und weiterzuentwickeln;
 - 6.2. Lehrpläne für technische Seminare und internationale Instruktorenkurse zu aktualisieren und Kursleiter zu beaufsichtigen;
 - 6.3. Schulungen, Auffrischungskurse und Prüfungen für internationale Instruktoren durchzuführen;
 - 6.4. aktualisierte Techniken und Trainingsmethoden in Zusammenarbeit mit dem ITF-Hauptquartier (ITF-Zentrale) zu verbreiten;
 - 6.5. die geistige Bildung als wesentlichen Bestandteil des Unterrichts zu fördern.

Artikel 7. Turnierausschuss („*Tournament Committee*“)

Der Turnierausschuss ist dafür verantwortlich,

ITF Satzung (2025)

- 7.1. die Vorbereitung und Durchführung von ITF-Weltmeisterschaften anzuleiten und zu überwachen sowie die unter der Schirmherrschaft des ITF stehenden Turniere zu beaufsichtigen;
- 7.2. die ITF-Turnierregeln aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln, sowie Meisterschaftsrichtlinien herauszugeben und mit dem Ausschuss für Technik & Ausbildung zusammenzuarbeiten;
- 7.3. Nachbesprechungen durchzuführen und die kontinuierliche Verbesserung der Standards sicherzustellen;
- 7.4. Der Turnierausschuss ist berechtigt, Berichte zu Veranstaltungen und Finanzen innerhalb von neunzig (90) Tagen nach deren Abschluss anzufordern und zu überprüfen, sowie die diesbezüglichen Ergebnisse dem ITF-Hauptquartier (ITF-Zentrale) vorlegen.

Artikel 8. Kampfrichterausschuss („Umpire Committee“)

Der Kampfrichterausschuss ist dafür verantwortlich,

- 8.1. die ITF-Kampfrichterregeln in Zusammenarbeit mit dem Turnierkomitee weiterzuentwickeln und zu überarbeiten;
- 8.2. internationale Kampfrichterkurse und Auffrischungsschulungen zu organisieren;
- 8.3. Schulungen für Kampfrichter vor großen Veranstaltungen anzubieten;
- 8.4. Nachbesprechungen durchzuführen und die kontinuierliche Verbesserung der Kampfrichterstandards sicherzustellen.

Artikel 9. Junioren- und Veteranenausschuss („Junior and Veteran Committee“)

Der Junioren- und Veteranenausschuss ist dafür verantwortlich,

- 9.1. die Interessen von Junioren- und Veteranenmitgliedern zu fördern und Familien zur Teilnahme zu ermutigen;
- 9.2. in Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen die Turnierregeln für Junioren- und Veteranenklassen zu entwickeln;
- 9.3. die Mitgliedschaft von Junioren und Veteranen zu erweitern und Taekwon-Do als lebenslange Aktivität zu fördern.

Artikel 10. Frauenausschuss („Women’s Committee“)

Der Frauenausschuss ist dafür verantwortlich,

- 10.1. die Teilnahme und Führungsrolle von Frauen im Taekwon-Do zu fördern;
- 10.2. entsprechende Initiativen vorzuschlagen, um sichere Trainings- und Wettkampfumgebungen zu gewährleisten;
- 10.3. eine stärkere Vertretung von Frauen in ITF-Gremien und Veranstaltungen zu fördern.

Artikel 11. Ausschuss für Beförderungen & Auszeichnungen („Promotion & Commendation Committee“)

Der Ausschuss für Beförderungen & Auszeichnungen

- 11.1. besteht aus fünf (5) Mitgliedern, von denen mindestens zwei (2) den 9. Dan und drei (3) den 8. Dan innehaben müssen;
- 11.2. prüft Beförderungsanträge ab dem 4. Dan;
- 11.3. bewertet Kandidaten für den 7.–9. Dan und berät das Exekutivkomitee;

ITF Satzung (2025)

- 11.4. empfiehlt Auszeichnungen, Ehrungen und Pensionen;
- 11.5. kann die Ernennung von Prüfern für Dan-Prüfungen empfehlen;
- 11.6. prüft und empfiehlt Großmeister, die Pensionen und Titel verdienen.

Artikel 12. Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit („Public Relations Committee“)

- Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit ist dafür verantwortlich,
- 12.1. die ITF-Website, soziale Medien, sowie auch Kommunikationskanäle – jeweils in Zusammenarbeit mit dem ITF-Hauptquartier (ITF-Zentrale) – zu betreiben;
 - 12.2. ITF-Aktivitäten mittels Medien zu fördern und diesbezüglich Genauigkeit sowie Konsistenz zu gewährleisten;
 - 12.3. die Nutzung von ITF-Symbolen durch Dritte zu überwachen und allfällige Verstöße zu melden;
 - 12.4. Beziehungen zur Presse und internationalen Organisationen – jeweils mit Genehmigung des Präsidenten – zu pflegen.

Artikel 13. Ausschuss für Satzung & Ethik („Statute & Ethic Committee“)

- Der Ausschuss für Satzung & Ethik ist dafür verantwortlich,
- 13.1. die satzungs- und regelbezogenen Texte des ITF zu prüfen und zu aktualisieren;
 - 13.2. Verstöße, Streitigkeiten und Disziplinarfälle zu untersuchen und über die diesbezüglichen Ergebnisse Bericht an das Exekutivkomitee (EB) zu erstatten;
 - 13.3. Disziplinarstrafen innerhalb seiner Zuständigkeit zu verhängen und dem Exekutivkomitee oder dem Kongress Empfehlungen für Suspendierungen oder Ausschlüsse zu erteilen;
 - 13.4. Richtlinien zur Anwendung der ITF-Regeln und -Vorschriften auszugeben.

Artikel 14. Ausschuss für Medizin („Medical Committee“)

- Der Ausschuss für Medizin ist dafür verantwortlich,
- 14.1. die medizinischen Richtlinien des ITF zu entwickeln und deren Umsetzung bei ITF-Veranstaltungen sicherzustellen;
 - 14.2. die medizinischen Dienste bei Wettkämpfen zu bewerten und die nationalen Verbände beim Aufbau medizinischer Strukturen zu unterstützen;
 - 14.3. die für Taekwon-Do relevante Ausbildung in Sportmedizin zu fördern;
 - 14.4. Empfehlungen für Strafsanktionen bei Verstößen gegen medizinische Regeln abzugeben;
 - 14.5. Die Mitgliedschaft im Ausschuss für Medizin umfasst qualifizierte Experten der Sportmedizin;
 - 14.6. Jeder nationale Verband muss jeweils einen Ausschuss für Medizin einrichten.

Artikel 15. Anti-Doping-Ausschuss („Anti-Doping Committee“)

- Der Anti-Doping-Ausschuss ist dafür verantwortlich,
- 15.1. die Einhaltung des Welt-Anti-Doping-Kodex („World Anti-Doping Code“) und internationaler Standards zu überwachen;
 - 15.2. die Anti-Doping-Richtlinie des ITF weiterzuentwickeln und zu aktualisieren;
 - 15.3. Teststrategien in Zusammenarbeit mit der WADA und den nationalen Anti-Doping-Organisationen (NADOs) abzustimmen und operativ umzusetzen;

ITF Satzung (2025)

- 15.4. Anti-Doping-Aufklärungsprogramme durchzuführen;
- 15.5. Veranstalter bei der Durchführung von Dopingkontrollen zu unterstützen;
- 15.6. Sanktionen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln zu empfehlen;
- 15.7. Jeder nationale Verband muss jeweils einen Anti-Doping-Ausschuss einrichten.

Artikel 16. Ausschuss für Finanzen & Marketing („Finance & Marketing Committee“)

Der Ausschuss für Finanzen & Marketing ist dafür verantwortlich,

- 16.1. den Schatzmeister („Treasurer“) in Fragen der ITF-Finanzpolitik zu beraten und deren Transparenz zu fördern;
- 16.2. Einnahmequellen zu erschließen, einschließlich Werbung, Rundfunk, Sponsoring und Merchandising;
- 16.3. den ITF bei kommerziellen Verhandlungen – jeweils mit Genehmigung des Exekutivkomitees und des Präsidenten – zu vertreten;
- 16.4. Finanzverträge im Einklang mit den ITF-Verfahren zu prüfen und zu unterzeichnen;
- 16.5. das geistige Eigentum und die Markenrechte des ITF zu schützen.

Artikel 17. Profi-Liga-Ausschuss („Pro-League Committee“)

Der Profi-Liga-Ausschuss ist dafür verantwortlich,

- 17.1. die Profi-Liga-Turnierregeln, die sich von den Standard-ITF-Regeln unterscheiden, zu entwickeln und aufrechtzuerhalten;
- 17.2. die Auswahl der Wettkämpfer und die Ernennung der Kampfrichter für Profi-Liga-Veranstaltungen zu überwachen;
- 17.3. Sponsoren zu finden und finanzielle Unterstützung für Profi-Liga-Aktivitäten zu akquirieren;
- 17.4. Der Profi-Liga-Ausschuss ist berechtigt, Verträge für Profi-Liga-Veranstaltungen mit vorheriger Genehmigung des Präsidenten und des Exekutivkomitees abschließen; Finanzverträge erfordern die Gegenzeichnung durch den Ausschuss für Finanzen & Marketing („Finance & Marketing Committee“).

Artikel 18. Athletenausschuss („Athletes Committee“)

Der Athletenausschuss ist dafür verantwortlich,

- 18.1. die Rechte und Interessen der Athleten zu schützen und zu fördern;
- 18.2. die Beteiligung von Athleten an der Entwicklung von ITF-Techniken und -Richtlinien zu fördern;
- 18.3. wettkampforientierte Veranstaltungen, Seminare und Bildungsprogramme für Athleten zu organisieren;
- 18.4. Solidarität und gesellschaftliches Engagement durch Taekwon-Do zu fördern;
- 18.5. Athleten dabei zu unterstützen, ihre Taekwon-Do-Aktivitäten fortzusetzen und als Vorbilder zu dienen.

Kapitel 11 – Globale Veranstaltungsformate

Artikel 1. Definition

- 1.1. Der ITF erkennt zwei globale Veranstaltungsformate offiziell an: die Taekwon-Do-Weltmeisterschaften („Taekwon-Do World Championships“) sowie die World Cup

ITF Satzung (2025)

Taekwon-Do Games („Weltcup-Spiele“). Beide Events vereinen Elite-Praktizierende aus aller Welt und stellen den höchsten Ausdruck des sportlichen Wettkampfs im Taekwon-Do dar. Sie sind alleiniges und exklusives Eigentum des ITF.

1.2. Die Teilnahme an den Taekwon-Do-Weltmeisterschaften ist ausschließlich Nationalteams vorbehalten, die durch ihre jeweiligen nationalen Verbände offiziell anerkannt sind. Die Wettkämpfe erfolgen zwischen Einzelpersonen und Teams, die ihre nationalen Verbände repräsentieren – nicht jedoch zwischen Staaten als politischen Entitäten.

1.3. Die World Cup Taekwon-Do Games (Weltcup-Spiele) stehen Vereinen und Schulen weltweit offen. Die Wettkämpfe finden zwischen einzelnen Athleten und Vereinsmannschaften statt, um eine breite Teilnahme über die Nationalteams hinaus zu gewährleisten.

Artikel 2. Veranstaltungsfrequenz

2.1. Die Taekwon-Do-Weltmeisterschaften finden alle zwei Jahre statt.

2.2. Die World Cup Taekwon-Do Games (Weltcup-Spiele) werden in den dazwischenliegenden Jahren ausgetragen.

Artikel 3. Ausrichtung

3.1. Das Recht zur Ausrichtung von globalen Veranstaltungsformaten wird vom ITF-Kongress einem nationalen Dachverband (NGB) übertragen.

Artikel 4. Wahl des Austragungsortes

4.1. Ein nationaler Dachverband, der sich um die Ausrichtung bewirbt, hat seine schriftliche Bewerbung innerhalb der festgelegten Frist beim ITF-Hauptquartier (ITF-Zentrale) einzureichen. Der Bewerbung ist ein Unterstützungsschreiben der zuständigen staatlichen Behörde beizufügen.

4.2. Nach Annahme der Bewerbung prüft der Generalsekretär die eingereichten Unterlagen und legt sie – sofern sie den Anforderungen entsprechen – dem Exekutivkomitee zur weiteren Prüfung vor. Dieses übermittelt die Unterlagen anschließend an den Kongress.

4.3. Die Auswahl des Veranstaltungsortes hat grundsätzlich durch den Kongress vier (4) Jahre vor dem geplanten Event zu erfolgen, darf jedoch keinesfalls weniger als zwei (2) Jahre vor dem Veranstaltungstermin vorgenommen werden.

Artikel 5. Vereinbarung

5.1. Sobald der Austragungsort vom Kongress festgelegt wurde, ist eine Vereinbarung zwischen dem gastgebenden nationalen Dachverband und dem ITF abzuschließen.

Artikel 6. Organisationskomitee

6.1. Der gastgebende nationale Dachverband ist verpflichtet, unmittelbar nach Genehmigung des Austragungsortes ein Organisationskomitee einzurichten.

6.2. Das Organisationskomitee ist für die Planung, die Logistik, das Marketing und die Einhaltung der ITF-Vorschriften verantwortlich.

6.3. Die Zusammensetzung, Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten des

ITF Satzung (2025)

Organisationskomitees richten sich nach den geltenden Richtlinien des ITF und unterliegen der Aufsicht des Exekutivkomitees.

Artikel 7. Einladung und Regularien

7.1. Die offizielle Einladung zu globalen Veranstaltungsformaten sowie deren organisatorischen und technischen Regularien werden vom ITF-Hauptquartier (ITF-Zentrale) gemäß der vorliegenden Satzung und den einschlägigen ITF-Regeln ausgegeben.

Artikel 8. Rechtsgrundlage und Sicherheit

8.1. Alle globalen Veranstaltungsformate unterliegen den Regeln und Vorschriften des ITF.

8.2. Die Sicherheit der Teilnehmer wird durch die Einhaltung der Medizinischen Richtlinien des ITF („*ITF Medical Guidelines*“) sowie die Aufsicht durch den ITF-Ausschuss für Medizin („*ITF Medical Committee*“) gewährleistet.

Kapitel 12 – Internationale Seminare & Kurse

Artikel 1. Zweck

1.1. Der ITF veranstaltet internationale Seminare und Ausbildungskurse, um die von General Choi Hong Hi, dem Begründer des Taekwon-Do, entwickelten Techniken und Theorien authentisch zu bewahren und zu fördern, sowie um damit sicherzustellen, dass Taekwon-Do-Praktizierende weltweit nach einheitlichen Standards trainieren und sich kontinuierlich weiterentwickeln.

Artikel 2. Kursarten

2.1. Internationale Technische Seminare („*International Technical Seminars*“ – „*ITS*“): Dreitägige Trainingsprogramme für Träger des 1. Dan und höher, die grundlegende Bewegungen, ITF-Formen, Kampf, Selbstverteidigung und theoretische Inhalte abdecken. Durch die Teilnahme an diesen Seminaren kann die für Beförderungen erforderliche Wartezeit verkürzt werden.

2.2. Internationale Instruktorenkurse („*International Instructor Courses*“ – „*IIC*“): Dreitägige Trainingsprogramme für Träger des 3. Dan und höher mit Schwerpunkt auf der Geschichte, Philosophie, Pädagogik, Didaktik und den Qualifikationsprüfungen im Taekwon-Do. Durch die Teilnahme an diesen Kursen kann die für Dan-Beförderungen erforderliche Wartezeit verkürzt werden. Eine regelmäßige Teilnahme ist Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Instruktorenstatus.

2.3. Internationale Kampfrichterkurse („*International Umpire Courses*“ – „*IUC*“): Diese Schulungen richten sich an Danträger ab dem 4. Dan und vermitteln die Kampfrichterregeln in Theorie und Praxis. Durch die Teilnahme an diesen Kursen kann die Zeit für Dan-Beförderungen erforderliche Wartezeit verkürzt werden. Eine regelmäßige Teilnahme ist erforderlich, um die Gültigkeit der Kampfrichterlizenz aufrechtzuerhalten.

Artikel 3. Lehrplan

ITF Satzung (2025)

3.1. Der Lehrplan für internationale Seminare und Kurse wird vom Ausschuss für Technik & Ausbildung („*Technical & Education Committee*“) sowie vom Kampfrichterkomitee („*Umpire Committee*“) festgelegt.

3.2. Die Umsetzung der Lehrpläne muss vom Exekutivkomitee genehmigt werden.

Artikel 4. Pflichten der Kursleiter

4.1. Die Kursleiter sind verpflichtet, die Authentizität des Taekwon-Do zu wahren, den Schwerpunkt auf geistige Bildung zu legen, die Qualität des Unterrichts sicherzustellen und regelmäßige Berichte an das ITF-Hauptquartier zu übermitteln.

4.2. Die Kursleiter sind verantwortlich für die Vermittlung aktueller Techniken und theoretischer Inhalte sowie für die Schulung von Instruktoren und Kampfrichtern gemäß den offiziellen Standards des ITF.

4.3. Internationale Kursleiter werden vom ITF-Hauptquartier (ITF-Zentrale) ernannt.

Artikel 5. Verhaltensregeln für Kursleiter

5.1. Kurse dürfen nur innerhalb der zugewiesenen Kategorie und der autorisierten Regionen durchgeführt werden.

5.2. Offizielle Zeitpläne dürfen nur mit vorheriger Genehmigung geändert werden und sind strikt einzuhalten.

5.3. Die Teilnahme an den vom ITF organisierten Kursleiterschulungen ist verpflichtend, sofern sie angeordnet wird.

5.4. Theorie und Praxis sind im Sinne einer ganzheitlichen Ausbildung mit besonderem Fokus auf die geistige Bildung zu verbinden.

5.5. Die Prüfung der Kandidaten hat streng, jedoch fair zu erfolgen.

5.6. Kurspläne sind mindestens einundzwanzig (21) Tage vor Beginn dem ITF-Hauptquartier (ITF-Zentrale) vorzulegen.

5.7. Alle Teilnehmer müssen über die ITF-Datenbank registriert sein; eine Teilnahme ohne erfolgte Registrierung wird nicht anerkannt.

5.8. Nicht autorisierte internationale Kurse sind zu unterbinden und umgehend zu melden.

5.9. Verstöße gegen diese Regeln haben eine Disqualifikation zur Folge, die als verbindlich anzuerkennen ist.

Kapitel 13 – Internationale Instruktoren und Kampfrichter

Artikel 1. Internationale Instruktoren

1.1. Als internationale Instruktoren gelten ausschließlich Dan-Träger des 4. Grades oder höher, die von der ITF offiziell als solche zertifiziert und in der ITF-Datenbank ordnungsgemäß registriert wurden.

1.2. Das Eröffnen von Dojangs, das Unterrichten von ITF-Taekwon-Do sowie die Abnahme von Beförderungsprüfungen ist ausschließlich international zertifizierten Instruktoren vorbehalten.

1.3. Für internationale Instruktoren ist es eine ehrenvolle Verpflichtung, das Ursprungsland des Taekwon-Do zu bereisen und am Grab von General Choi Hong Hi,

ITF Satzung (2025)

dem Begründer des Taekwon-Do, ihre Ehrerbietung zu erweisen.

1.4. Die Prüfungsberechtigung internationaler Instruktoren ist auf Schüler begrenzt, deren angestrebter Dan-Grad höchstens die Hälfte ihres eigenen Grades beträgt:

1.4.1. Dan-Träger des 4. und 5. Grades dürfen Prüfungen bis maximal zum 2. Dan abnehmen.

1.4.2. Dan-Träger des 6. Grades dürfen Prüfungen bis maximal zum 3. Dan abnehmen.

1.4.3. Dan-Träger des 7. Grades dürfen Prüfungen bis maximal zum 4. Dan abnehmen

1.4.4. 8.–9. Dan-Träger des 8. und 9. Grades dürfen Prüfungen bis maximal zum 6. Dan abnehmen.

1.5. Internationale Instruktoren sind verpflichtet, regelmäßig an internationalen Instruktoren- und Auffrischungskursen teilzunehmen, die vom ITF anerkannt sind. Bei Nichtteilnahme ruhen ihre Rechte und Pflichten als internationale Instruktoren.

Artikel 2. Kampfrichter

2.1. Einstufung:

2.1.1. **Kampfrichter A (International):** Voraussetzung ist der 4. Dan oder höher sowie die erfolgreiche Qualifikation aufgrund der Teilnahme an einem internationalen Kampfrichterkurs des ITF („International Umpire Course“ – „IUC“). Zudem müssen eine bedeutende Einsatz erfahrung, eine gültige Akkreditierung und eine Erfassung in der ITF-Datenbank vorliegen. Nach Berufung durch den ITF ist ein Kampfrichter der Lizenzklasse A berechtigt, internationale Kämpfe in jedem Land zu leiten.

2.1.2. **Kampfrichter B (National):** Ein Kampfrichter der Lizenzklasse B (national) muss mindestens den 2. Dan innehaben, durch seinen nationalen Verband bei der ITF qualifiziert und zertifiziert sowie ordnungsgemäß in der ITF-Datenbank registriert sein. Er ist berechtigt, nationale Wettkämpfe unter der Aufsicht und Verantwortung seines nationalen Verbandes zu leiten.

2.2. Verantwortlichkeiten:

2.2.1. Kampfrichter sind dafür verantwortlich, Wettkämpfe mit Fairness, Unparteilichkeit und in strikter Übereinstimmung mit den ITF-Turnier- und Kampfrichterregeln zu leiten.

2.2.2. Kampfrichter der Lizenzklasse A sind berechtigt, als Punkt- oder Hauptkampfrichter bei internationalen Wettbewerben tätig zu sein. Dazu zählen Kontinental- und Weltmeisterschaften, Weltcups sowie alle vom ITF offiziell zugelassenen Turniere.

2.2.3. Kampfrichter der Lizenzklasse B sind berechtigt, nationale Turniere unter der Schirmherrschaft ihres nationalen Verbandes zu leiten.

2.3. Pflichten:

2.3.1. Kampfrichter sind verpflichtet, regelmäßig an internationalen Kampfrichterkursen und Auffrischungskursen teilnehmen, die vom ITF anerkannt sind. Bei Nichtteilnahme an den vorgeschriebenen Kursen wird das Recht, bei den vom ITF zugelassenen Veranstaltungen als Kampfrichter amtieren zu dürfen, vorübergehend ausgesetzt.

ITF Satzung (2025)

2.3.2. Kampfrichter sind verpflichtet, Einsätze abzulehnen, bei denen ein tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt besteht.

2.3.3. Kampfrichter sind verpflichtet, die ethischen Grundsätze (Tenets) des Taekwon-Do zu achten und durch integeres sowie professionelles Verhalten zur Wahrung und zum Schutz der Würde des ITF beizutragen.

Kapitel 14 – Schiedsgerichtsbarkeit

Artikel 1. Zuständigkeit

1.1. Jeder Vorfall oder Streitfall, der über die Zuständigkeit des Ausschusses für Satzung und Ethik hinausgeht, ist dem innerhalb des ITF eingerichteten Schiedsgericht vorzulegen.

Artikel 2. Zusammensetzung

2.1. Den Vorsitz über das Schiedsgericht führt der/die Vorsitzende des Ausschusses für Satzung & Ethik.

2.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus vom Kongress ernannten Richtern zusammen, wobei aus jedem Kontinent jeweils eine Person berufen wird, deren Amtszeit unbefristet ist (sofern keine Abberufung durch den Kongress erfolgt).

2.3. Die Richter müssen Juristen oder Personen mit anerkannter juristischer Erfahrung sein und dürfen weder dem Exekutivkomitee noch einem anderen Ausschuss der ITF angehören.

Artikel 3. Verfahren

3.1. Nach Einreichung der Klage wird innerhalb von sieben (7) Tagen ein Richtersenat aus drei (3) Personen gebildet, bestehend aus dem/der Vorsitzenden sowie zwei weiteren Richtern.

3.2. Der Richtersenat setzt eine Frist von dreißig (30) Tagen zur Einreichung aller relevanten Unterlagen in englischer Sprache.

3.3. Anhörungen finden innerhalb von zwei (2) Monaten nach Eingang der Unterlagen statt.

3.4. Die beiden beisitzenden Richter dürfen nicht aus demselben Kontinent stammen wie eine der unmittelbar am Streitfall beteiligten Parteien.

Artikel 4. Anhörungen

4.1. Das Verfahren umfasst Kläger- und Beklagtenseite, jeweils mit bis zu fünf (5) Vertretern, einschließlich Dolmetschern und Zeugen.

4.2. Verfahrenssprache ist Englisch.

4.3. Verhandlungsort ist stets die Stadt des ITF-Hauptquartiers (ITF-Zentrale).

4.4. Die unterlegene Partei trägt sämtliche Kosten, einschließlich der Saalmiete sowie der Reise- und Unterkunftskosten des Richtersenats und der obsiegenden Partei.

Artikel 5. Entscheidungen

ITF Satzung (2025)

- 5.1. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit Fairness und Unparteilichkeit.
- 5.2. Alle Entscheidungen des Schiedsgerichts ergehen in schriftlicher Form, sind den Parteien zuzustellen und unverzüglich an den ITF-Präsidenten sowie das ITF-Hauptquartier (ITF-Zentrale) zu übermitteln.

Artikel 6. Endgültigkeit

- 6.1. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts gelten innerhalb des ITF als endgültig. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidungen ist ausgeschlossen.

Kapitel 15 – Medien- und Übertragungsrechte

Artikel 1. Eigentum

- 1.1. Alle Fernseh-, Radio-, Film-, Internet-Streaming-, Werbe-, Merchandising- und sonstigen kommerziellen Rechte im Zusammenhang mit internationalen ITF-Veranstaltungen, Meisterschaften und offiziellen Funktionen liegen ausschließlich beim ITF – unabhängig davon, ob diese direkt vom ITF oder von kontinentalen Verbänden unter ITF-Schirmherrschaft organisiert werden.

Artikel 2. Rechte des Organisationskomitees

- 2.1. Die Ausübung delegierter Rechte durch das Organisationskomitee einer ITF-Veranstaltung bedarf einer ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung mit dem ITF.
- 2.2. Das Organisationskomitee ist zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit dem ITF verpflichtet und darf Rechte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des ITF übertragen oder veräußern.
- 2.3. Der ITF und das Organisationskomitee führen Verhandlungen mit Dritten ausschließlich gemeinsam und treten dabei als eine einheitliche Vertragspartei auf.

Artikel 3. Vertretung und Verhandlungen

- 3.1. Der Ausschuss für Finanzen & Marketing („*Finance & Marketing Committee*“) vertritt den ITF bei Verhandlungen über Übertragungs- und Kommerzrechte.
- 3.2. Der Ausschuss für Finanzen & Marketing („*Finance & Marketing Committee*“) ist – mit Zustimmung des ITF-Präsidenten und des Exekutivkomitees – berechtigt, Vereinbarungen im Namen des ITF abzuschließen und Verträge zu unterzeichnen.
- 3.3. Der ITF-Präsident ist berechtigt, solche Verträge auch persönlich zu unterzeichnen, sofern dies auf Empfehlung des Ausschusses für Finanzen und Marketing („*Finance & Marketing Committee*“) und mit Zustimmung des Exekutivkomitees erfolgt.

Artikel 4. Widmung der Einnahmen

- 4.1. Sämtliche Einnahmen aus der Verwertung von Übertragungsrechten, Werbung, Merchandising und anderen kommerziellen Nutzungsrechten sind ausschließlich zur Verwirklichung der in dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke des ITF zu verwenden.
- 4.2. Sämtliche Einnahmen sind in Übereinstimmung mit dem österreichischen Gemeinnützigkeitssteuerrecht sowie den geltenden Buchführungsstandards zu erfassen, zu verwalten und auszubezahlen.

ITF Satzung (2025)

Kapitel 16 – Website, soziale Medien und digitale Plattformen

Artikel 1. ITF-Website

- 1.1. Die offizielle ITF-Website wird vom ITF-Hauptquartier (ITF-Zentrale) in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit („*Public Relations Committee*“) betrieben.
- 1.2. Allgemeine Informationen, Nachrichten, Bekanntmachungen sowie sämtliche Materialien, die die Position oder Politik des ITF wiedergeben, dürfen nur mit Zustimmung des ITF-Präsidenten veröffentlicht werden.
- 1.3. Für alle verbindlichen Regeln, Vorschriften und offiziellen Bekanntmachungen ist ausschließlich die ITF-Website maßgeblich.

Artikel 2. Soziale Medien

- 2.1. Alle offiziellen Social-Media-Konten des ITF werden vom ITF-Hauptquartier (ITF-Zentrale) in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit („*Public Relations Committee*“) unter der Schirmherrschaft des ITF-Präsidenten verwaltet.
- 2.2. Die Inhalte auf den offiziellen Social-Media-Kanälen des ITF müssen die Integrität, Neutralität und die offizielle Politik des ITF widerspiegeln. Über diese Kanäle dürfen keine persönlichen Meinungen veröffentlicht werden.
- 2.3. Kontinentale Verbände, nationale Verbände und Organisationskomitees dürfen eigene Social-Media-Plattformen betreiben, müssen dabei jedoch das geistige Eigentum des ITF respektieren und Mitteilungen unterlassen, die der offiziellen Politik des ITF widersprechen.

Artikel 3. Digitale Medienplattformen des ITF

- 3.1. Der YouTube-Kanal des ITF sowie ITF TV gelten als offizielle Medienplattformen des ITF.
- 3.2. Diese Plattformen dienen der Förderung des Taekwon-Do, der Übertragung von ITF-Veranstaltungen, der Verbreitung von Lehrmaterialien sowie der Darstellung der Geschichte und Philosophie des ITF.
- 3.3. Alle offiziellen ITF-Veranstaltungen auf kontinentaler und globaler Ebene sind ausschließlich über ITF TV zu streamen.
- 3.4. Die Inhalte für die digitalen Plattformen des ITF werden vom Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit („*Public Relations Committee*“) koordiniert, vom ITF-Hauptquartier freigegeben und vom ITF-Präsidenten autorisiert.
- 3.5. Sämtliche Einnahmen, die über die digitalen Plattformen des ITF generiert werden, stehen ausschließlich dem ITF zu und sind gemäß den in dieser Satzung definierten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Artikel 4. Geistiges Eigentum und Regelkonformität („*Compliance*“)

- 4.1. Ohne schriftliche Zustimmung des ITF dürfen dessen Marken und Abzeichen – einschließlich des offiziellen Logos, der Hymne, des Kieferbaums und anderer geschützter Symbole – weder auf Websites noch in sozialen Medien oder anderen digitalen Formaten verwendet werden.
- 4.2. Sämtliche digitalen Inhalte sind so zu gestalten, dass sie den Bestimmungen des internationalen Urheberrechts, dem ITF-Markenhandbuch („*ITF Brandbook*“) sowie den

ITF Satzung (2025)

Datenschutzrichtlinien des ITF vollenfänglich entsprechen.

4.3. Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit („Public Relations Committee“) hat die Einhaltung der ITF-Kommunikationsstandards zu überwachen und dem ITF-Hauptquartier (ITF-Zentrale) hierüber regelmäßig Bericht zu erstatten.

Kapitel 17 – Rechtsbeistand des ITF

Artikel 1. Bestellung

- 1.1. Der ITF kann je nach Bedarf einen oder mehrere Rechtsanwälte bestellen.
- 1.2. Mindestens ein Rechtsanwalt muss zur Ausübung des Rechtsberufs in der Republik Österreich – dem Sitz des ITF-Hauptquartiers – zugelassen sein, um solcherart die Einhaltung des österreichischen Rechts sicherzustellen und den ITF vor österreichischen Behörden und Gerichten vertreten zu können.
- 1.3. Zusätzlich können Rechtsanwälte – zur Leistung juristischer Hilfestellung vor Ort – auch innerhalb anderer Jurisdiktionen bestellt werden – unter anderem auch in jenem Land, in dem ein Kongress oder eine größere Veranstaltung stattfindet.
- 1.4. Die Beauftragung und Abberufung von Rechtsanwälten hat durch das ITF-Hauptquartier (ITF-Zentrale) zu erfolgen.

Artikel 2. Aufgaben

- 2.1. Der ITF-Rechtsbeistand hat primär dafür Sorge zu tragen, dass alle Tätigkeiten des ITF mit österreichischem Recht, insbesondere dem Vereinsgesetz 2002 sowie dem Zivil-, Arbeits- und Steuerrecht, im Einklang stehen.
- 2.2. Der Rechtsbeistand ist dafür verantwortlich,
 - (a) den rechtlichen Status des ITF in Österreich zu wahren, insbesondere durch die ordnungsgemäße Erfüllung aller Registrierungs- und Berichtspflichten gemäß geltender Rechtsvorschriften;
 - (b) die Konformität sämtlicher ITF-Statuten, -Regelwerke und Beschlüsse mit den Bestimmungen österreichischen Rechts zu gewährleisten;
 - (c) den ITF in allen Fragen betreffend Verträge, Vereinbarungen und internationale Verpflichtungen rechtlich zu beraten;
 - (d) den ITF in sämtlichen finanziellen, steuerlichen und gemeinnützigenrechtlichen Compliance-Fragen nach österreichischem Recht zu beraten und anzuleiten.
- 2.3. Im Falle eines Rechtsstreits – einschließlich gerichtlicher, schiedsgerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Verfahren – vertritt der Rechtsbeistand des ITF die Organisation im Auftrag des ITF-Präsidenten und des ITF-Hauptquartiers (ITF-Zentrale).

Artikel 3. Berichterstattung

- 3.1. Die Rechtsanwälte des ITF handeln in Übereinstimmung mit den berufsrechtlichen Standards der Republik Österreich.
- 3.2. Sie berichten dem ITF-Hauptquartier in Rechtsangelegenheiten und erstellen auf Anfrage schriftliche Gutachten.
- 3.3. Alle vom Rechtsbeistand erstellten Gutachten, Beratungsschreiben und Verträge werden vom ITF-Hauptquartier archiviert.

ITF Satzung (2025)

Kapitel 18 – Auflösung des ITF

Artikel 1. Beschlussfassung und Liquidation

1.1. Der ITF kann durch Beschluss des Kongresses mit einer Dreiviertelmehrheit (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen oder durch rechtskräftigen Bescheid einer zuständigen österreichischen Behörde aufgelöst werden.

1.2. Im Falle der Auflösung des ITF oder bei Wegfall seiner abgabenrechtlich begünstigten Zwecke hat der Kongress einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Erfolgt keine Bestellung, übernimmt der Präsident automatisch die Funktion des Liquidators. Dessen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem österreichischen Vereinsgesetz 2002.

1.3. Eine Ausschüttung von Vermögenswerten an Mitglieder findet nicht statt. Mitglieder dürfen in keinem Fall einen Vorteil aus dem Vermögen des ITF ziehen. Mitglieder haben in keinem Fall Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens. Im Falle des Austritts oder der Auflösung des ITF können Mitglieder ausschließlich die von ihnen geleisteten Kapitaleinlagen sowie den gemeinen Wert von eingebrachten Sacheinlagen zurückfordern. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

1.4. Die nach vollständiger Gläubigerbefriedigung verbleibenden Vermögenswerte sind ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff BAO zuzuführen – insbesondere der Förderung des Körpersports durch Taekwon-Do in den Bereichen Ausbildung, Jugend- und Breitensport, Gesundheitsförderung, Schutz vor Gewalt und Missbrauch, Fair Play und Integrität im Sport. Diese Zweckbindung ist unwiderruflich, auch im Falle des Wegfalls der gemeinnützigen Zielsetzung.

1.5. Zu diesem Zweck sind die Vermögenswerte auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere abgabenrechtlich begünstigte Rechtsperson – wie etwa einen Verein, eine Stiftung oder eine vergleichbare Vermögensmasse – mit Sitz in Österreich oder in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat zu übertragen, sofern diese die Voraussetzungen der §§ 34–47 BAO erfüllt und die Vermögenswerte ausschließlich für die in Artikel 1.4 genannten Zwecke verwendet werden. Der konkrete Empfänger wird durch den Kongress im Rahmen des Auflösungsbeschlusses bestimmt; ist dies nicht möglich, entscheiden die Liquidatoren nach den genannten Kriterien

1.6. Das gesamte geistige Eigentum sowie sonstige immaterielle Rechte des ITF – insbesondere Namen, Embleme, Marken, Urkunden, Publikationen sowie Übertragungs- und Medienrechte – sind im Rahmen der Liquidation zu erfassen und entsprechend den Bestimmungen des Artikels 1.4 zu übertragen.

1.7. Die Liquidatoren sind verpflichtet, die zweckgebundene Übertragung des Vermögens ordnungsgemäß zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

ITF Satzung (2025)

Kapitel 19 – Geltung

Artikel 1. Inkrafttreten

- 1.1. Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die zuständige österreichische Behörde gemäß §§ 11–13, Vereinsgesetzes 2002, in Kraft.
- 1.2. Die zuständige Behörde für das in Wien niedergelassene ITF-Hauptquartier (ITF-Zentrale) ist die Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten („*Federal Police Headquarters Vienna, Office for Society, Assembly and Media-Law Matters*“).
- 1.3. Bei etwaigen Widersprüchen oder Auslegungszweifeln ist das österreichische Recht maßgeblich, insbesondere das Vereinsgesetz 2002 und die Bundesabgabenordnung (BAO) in der jeweils geltenden Fassung für gemeinnützige Vereine.

ENDE DER ÜBERSETZUNG